

DEUTSCHES ARCHIV

für

GESCHICHTE DES MITTELALTERS

Herausgegeben von

KÄRL BRÄNDI=GÖTTINGEN

WILHELM ENGEL=BERLIN

WÄLTHËR HOLTZMÄNN=BONN



1. Jahrgang / 1937

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NÄCHF. / WEIMAR

Das Brünner Schöffebuch

Beiträge

zur spätmittelalterlichen Rechts- und Kulturgeschichte

Don
Gertrud Schubart-Sikentscher

Das Brünner Schöffebuch, um die Mitte des 14. Jh.s¹⁾ entstanden, gehört zu den bedeutendsten Quellen deutschen Rechts. Denn es zeigt einmal innerhalb slawischen Gebietes ein Recht auf ausschließlich deutscher Grundlage; die fremden Einflüsse römischen und kanonischen Rechts sind nicht entscheidend. Es zeigt außerdem dies Recht nicht in theoretischen Rechtsätzen, wovon es wenige gibt, sondern es spiegelt das ganze bunte Leben der Stadt in einer Fülle von Urteilen, Weisungen und sonstigen Entscheidungen wieder.

1. Das Schöffebuch liegt vor in einer Ausgabe von Emil Franz Rößler: Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jh., Prag 1852. Er führt auf S. XLII ff. an, welche Handschriften und Drucke er zugrunde gelegt hat. Durch Anfragen konnte ich über den jetzigen Bestand folgendes feststellen:

Brünn, Stadtarchiv: die von Rößler angegebenen Hss. und Drucke, dazu noch andere, die R. nicht benutzt hat. Einzelheiten

¹⁾ Die Abfassungszeit wird auf ungefähr 1353 angesetzt, weil zu diesem Jahr im alten Ausgabenbuch der Stadt eingetragen ist: „item in novis libris legum scriptis pro civitate cesserunt XVI marcas.“ Die Sprüche sind wahrscheinlich in den vorausgehenden Jahrzehnten erteilt worden; möglich, daß sie 3. T. auch ins 13. Jh. gehören, wie verschiedene der angezogenen Rechtsätze. Möglich ist aber auch die Vermehrung der Sammlung durch Sprüche späterer Jahrzehnte, denn die Rößlersche Ausgabe stützt sich 3. T. auf spätere Hss., ohne daß dies klar zu erkennen wäre. Vgl. G. Schubart-Sikentscher, Das Eherecht im Brünner Schb. (Stuttgart 1935) S. 7 u. die dort angef. Literatur.

waren darüber nicht zu erfahren. Die wichtigsten davon sind: 1 Pergamenths. aus dem 14. Jh., 1 Papierhs. aus der 2. Hälfte des 14. Jh.

Brünn, Landesarchiv: 1 Abschrift eines Auszuges aus dem 18. Jh. (früher im Franzensmuseum Nr. 333).

Wien, Nationalbibliothek: 1 Hs. Cod. lat. 12472 von Rößler benutzt¹⁾; 1 Papierhs. Nr. 14446 fol. 292—419; 1 Papierhs. Nr. 7684 fol. 1—199 aus dem 17. Jh.

Prag, Nationalmuseum: 1 Pergamenths. MS VI F 21 (früher 23 G 18; noch früher Nr. 782) aus dem Jahre 1533, herausgegeben von H. Jireček: Codex juris Bohemici II, 4 (Prag 1898) 26 ff.; in einem Sammelband der Berg- und Stadtrechte V E 41 sind Bl. 128/329 Brünner und Jglauer Stadtrechte enthalten, aus den Jahren 1490/1515, herausgegeben von Jireček, ebda. S. 288 ff.; 1 Druck ohne Angabe des Druckers, 47 A 40, ungefähr aus dem Jahre 1490.

Žnaim, Stadtarchiv: 1 Papierhs. Archiv Nr. 307 aus dem 15. Jh.; diese scheint R. nicht gekannt zu haben.

Ob sich im Stadtarchiv in Prag und der Stiftsbibliothek des Klosters Raigern die von R. angegebenen Hss. befinden, konnte nicht festgestellt werden, weil auf Anfragen keine Antwort kam. Dazu kommt noch eine Infunabel, der um 1498 in Nürnberg bei Georg Stuchs hergestellte Druck, vorhanden²⁾ in: Berlin SB.; Brünn LA., LM., StA.; Cambridge UB.; Kremsier ErbB.; Leipzig LORealsch.; London BrMus.; Mitrowsky (Großherzog); Odessa UB.; Olmütz StudB.; Prag NM.; San Marino Huntington L.; Wien NB.; Wiesenberg SchloßB. — R. hat seiner Ausgabe die jüngste, nämlich die Wiener Hs. zugrunde gelegt. Alle anderen hat er verglichen, z. T. nicht selbst. So nicht die älteste Brünner Hs., deren Seitenzahl er auch nicht vor den einzelnen capita anführt, wie er das für die anderen Hss. tut. Den Druck hat R. ebenfalls verglichen, bei dessen Seitenangaben sind aber

¹⁾ Laut freundlicher Mitteilung der Wiener Nationalbibliothek. — Siehe auch unten Nachtrag.

²⁾ Nach dem Ges. Kat. der Wiegendrucke Berlin Nr. 5578. (Wien?)

so viele Fehler unterlaufen, daß man sich nicht darauf verlassen kann.

Die Rößlersche Ausgabe entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr, weder für den Rechtshistoriker, noch für den akademischen Unterricht. Das war bekannt. Es ist aber nicht überflüssig, dies im einzelnen noch zu sagen, damit man bei der Benutzung der Rößlerschen Ausgabe Vorsicht walten lasse, und damit die Notwendigkeit einer neuen Ausgabe nachdrücklich betont werde. Nach Mitteilungen des Brünnener Stadtarchivs bereitet man dort eine Neuauflage vor; die Hss. wurden deshalb nicht hierher verliehen, um hier verglichen werden zu können.¹⁾ Die Bitte um Photographien besonders zweifelhafter Stellen, deren Lösung sich nicht ohne weiteres aus dem hiesigen Druck ergab, wurde abgelehnt. Im Anhang dieser Arbeit bringe ich die wichtigsten Verbesserungen, um die ich mich bemüht habe. Hier sei nur auf einiges andere hingewiesen:

Die vielen Druck- und Satzzeichenfehler wird jeder selbst berichtigen können, es sind wesentlich mehr als diejenigen, die R. angibt. Seine Berichtigung aber zu c. 58 (S. 32 Z. 2 v. o.) „reus“ statt res ist falsch, es handelt sich um die öfter wiederkehrende Formel: „res, corpus et honor“. Verschiedentlich kommen falsche Auflösungen der Kürzungen pro, per, prae vor und stören damit den Sinn; aus huiusmodi wird homini u. ä. Z. T. finden sich allerdings schon alte Fehler, die auch in den alten Druck geraten sind. Die Hälfte von c. 524 auf S. 240/41 fehlt. Von alledem, Ergänzung usw. u. Anhang. Rößler hat das „einfache diplomatische Verfahren“ abgelehnt²⁾ und die capita aus verschiedenen Hss. zusammengestellt, ergänzt, ohne Einzelheiten über die Herkunft anzugeben. Das beste Beispiel ist hierfür c. 525: im Druck und der Wiener Hs. ist der Fall viel kürzer wiedergegeben, das in deutschem Wortlaut mitgeteilte Urteil fehlt dort. Es ist also nicht zu erkennen, woher die Ergänzungen stammen. Ähnlich ist es mit dem deutschsprachigem Urteil, das ohne Zählung zwischen . 112 und c. 113 steht, ohne daß es irgendeinen Zusammenhang

¹⁾ Nach einer Mitteilung des Brünnener Stadtarchivs sind alle Vorarbeiten bereits erledigt bis auf die Vergleichen der Hss. Es ist also zu hoffen, daß die Neuauflage bald erscheinen werde.

²⁾ E. Fr. Rößler, Die Stadtrechte von Brünn usw. S. LIII.

mit der Umgebung hätte oder erkennbar zu einem entsprechenden Sachgebiet an anderer Stelle gehörte. Denn es handelt sich um ein Urteil wegen Beihilfe zum Mord, das in den Abschnitt über Arrest, Anfangsverfahren, Pfändung geraten ist.¹⁾ So liegt es auch bei anderen Fällen, und erst eine bereinigte Ausgabe wird völlige Klarheit darüber bringen. Denn jetzt läßt sich niemals mit völliger Sicherheit feststellen, ob nicht der oder jener Satz einer späteren Zeit angehört, besonders weil R. vorwiegend die jüngste Hs. benutzt hat.

Andere Unebenheiten liegen noch in der von R. eingeführten Zählung der capita, im ganzen 730. Es gibt zweimal c. 95, die Zählung geht mit c. 96 weiter; zweimal c. 710, es geht mit c. 712 weiter; die c. 156, 207, 493 werden je mit a und b gezählt. Freilich wird nichts anderes übrigbleiben, als bei einer Neuausgabe diese Zählung irgendwie beizubehalten, damit die bisher dazu erschienene Literatur benutzbar bleibe.

2. Der Stoff des Schb.s ist nach Sachgruppen zusammengefaßt und diese fortlaufend alphabetisch geordnet, von actiones bis vulnera. Die Reihenfolge ist mitunter freilich nicht richtig eingehalten worden. Ob und nach welchem Vorbild der Schreiber des Schb.s diese alphabetische Ordnung geschaffen hat, ist nicht bekannt. Möglich, daß er es in der Summenliteratur vorfand, z. B. in der Summa Monaldi (2. Hälfte 13. Jh.) oder in der Summa Bartholomei Pisani (1338). Wahrscheinlich aber ist es in der Tabula iuris Raygradensis (letztes Jahrzehnt 13. Jh.) zu finden, die zeitlich und dem Entstehungsort nach nahestand. Es zeigt sich hier eine merkwürdige Übereinstimmung.²⁾ Die Sachgruppenüberschriften in der Ausgabe R.s sind im Druck nur an zwei Stellen enthalten: vor c. 149 steht „Sequitur liber de D. et primo capitulum de damnis“; entsprechend vor c. 208 „liber de E“. Alles übrige fehlt im Druck.

Um die Mitte des 14. Jh.s hat ein romanistisch=kanonistisch geschulter Stadtschreiber namens Johannes dies Schöffensbuch in lateinischer Sprache geschrieben. Über seine Person ist kaum etwas

¹⁾ A. Tomaschek, Der Oberhof Tglau u. seine Schöffensprüche (1868) S. 97.

²⁾ E. Ott, D. tabula juris der Klosterbibliothek zu Raygern. SB. d. Wien. Ak. phil.-hist. Kl. 117 (1888), 4. Abh. S. 45.

bekannt. Aber eines ist jetzt sicher, es handelt sich bei ihm nicht um Johann von Gelnhausen, den man früher als Verfasser vermutete.¹⁾ Der Stadtschreiber Johannes hat die im Stadtarchiv verwahrten Originalurteile, Gerichtsakten überarbeitet, um ein geordnetes Nachschlagebuch für den Gerichtsgebrauch herzustellen. Diese ursprünglichen Vorgänge sind nicht mehr vorhanden. Vielleicht hat der Schreiber sie nach seinem Auszug vernichtet, denn in c. 639 am Ende heißt es „et secundum est etiam restringenda sententia XXVIII anni XLIX“: ein ziemlich rätselhafter Vermerk, der sich nach R. nur in einer Hs. befindet, im Druck ist er nicht vorhanden.²⁾

Seht es auch an den Originalen der Vorlage selbst, so kann man doch in verschiedenen Fällen den Wortlaut der Urteile, Weisungen, Antworten, schriftliche wie mündliche, wiederfinden, und man erhält so vielfach ein außerordentlich lebendiges, unmittelbares Bild der Gerichtsverhandlungen, überhaupt des Rechtslebens jener Zeit. Z. B. scheint in c. 141 das ganze Urteil mit Begründung erhalten zu sein, denn es beginnt mit der wörtlich angeführten Antwort, zuerst der Begründung; darauf folgt „sententiamus diffinitive“; ähnlich liegt es in cc. 376, 478, 483, 525, 539, 542, 551, 730 Abs. 11 hier mit einzelnen Rückfragen. Sehr viel häufiger finden sich jedoch die ursprünglichen Anfragen, ebenfalls mündliche wie schriftliche, auswärtiger Schöffentkollegien, auch Richter, die in Brünn Rechtsbelehrung oder Entscheidung suchen. Mitunter wird der ganze Streitfall schriftlich mitgeteilt, so c. 24, worauf dann folgt „quaerimus ergo“; oder auch mündlich vorgetragen, so c. 35 mit der gleichen Frage; oder es heißt in c. 363 „rogamus ergo edoceri“. Teilweise fangen die Sachen mit der wörtlichen Anfrage an und gehen dann in unpersönlich berichtender Form weiter. Oder die gewöhnliche Frage fällt fort wie in c. 292, das mit „significamus vobis“ beginnend, die ganze Sache erzählt, mit „et infra“ abbricht und darauf das Urteil folgen läßt; es wird

¹⁾ S. Luschn v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte² S. 429; G. Schubart-Sifentscher a. a. O. S. 4 mit Literaturnachweisen.

²⁾ Nicht unmöglich scheint es mir, darin einen Druckfehler zu sehen und „restringenda“ zu lesen. Ein Hinweis auf ein einschränkend auszulegendes Urteil wäre in diesem Zusammenhang nicht sinnlos.

also davor nichts weiter als die gewohnte Frageform gestanden haben, so daß hier von dem Original nichts fehlen dürfte. Ähnlich liegt es bei c. 361.¹⁾ Meistens beginnen jedoch die Fälle mit „iurati de G scripserunt sic“. worauf dann alles weitere in unpersönlich berichtender Form folgt. Es ist aber durchaus möglich, daß darin noch die Originalanfrage kaum verändert enthalten ist. Auch die ursprünglichen Anträge der Parteien, Äußerungen, Berichte, Briefe sind noch deutlich zu erkennen, so wie sie vermutlich vor Gericht, mitunter recht temperamentvoll, vorgebracht worden sind, teilweise noch mit der Anrede an den Richter beginnend z. B. c. 6, 7, 10 „Domine iudex“. Es gibt Wechselreden, sonstige wörtliche Redeanführungen, Zeugenaussagen, Berufungsworte, Eidformeln, Anweisungen des Richters an die Parteien u. ä.²⁾ Meist hat jedoch der Schreiber aus den gerichtlichen Akten die man sich keineswegs von geringem Umfange denken darf, denn an vielen Stellen sieht man deutlich das Hin und Her von Fragen, wiederholten Beratungen, langen Auseinandersetzungen den Stoff in unpersönlich berichtender Form zusammengefügt. Daneben gibt er Rechts-satzungen im vollen Wortlaut, so in c. 513, das ein neues Gesetz einführt: „Nos iurati moderni et antiqui, habito consilio maturo seniorum civitatis, quia frequenter experti sumus et quotidie videmus statuimus“: die folgenden capita gehören bis c. 521 zu diesem Gesetz. Oder er teilt die Verlesung eines Gesetzes während der Gerichtsverhandlung wörtlich mit c. 511, d. h. hier einen Teil aus Justinians Novelle 22, 15 l. 1, 2. Oder auch ohne Verhandlungen zu erwähnen fügt er Satzungen ein, so in c. 479 die Aßergesetze, die in der Stadt, weil es auf dem Lande nicht genügend Schreiber und Bücher gäbe, zum besseren Verständnis für die Bauern in deutscher

¹⁾ Andere Beispiele wörtlicher Anfragen: cc. 4 (?), 23, 38, 39, 57, 58, 104, 107, 140, 141, 149, 150, 179, 203, 222, 265, 289, 318, 321, 322, 345, 363, 364, 380, 385, 439, 463, 466, 482, 483, 496, 532, 538, 542, 543, 551, 554, 576, 594 (?), 658, 688, 717.

²⁾ cc. 4, 11, 40, 60, 67, 68, 150, 203, 228, 236, 247, 248, 250, 264 (?), 285 (röm. Recht), 297, 316, 317, 330, 383, 412, 418, 420, 423, 428, 432, 434, 435, 446, 461, 477, 533, 539, 556, 585 (a. G.), 589 (röm. Recht), 597, 608, 617 (röm. Recht?), 638, 639, 650, 677, 688, 699, 700, 710 (= 711), 730 Abs. 17.

Sprache aufgezeichnet werden. Aus städtischen Privilegien hat der Schreiber Rechtsätze ausgezogen c. 272; andere aus verschiedenen Urteilen zusammengestellt cc. 367, 389; wieder andere stammen aus dem römischen Recht, der kanonistischen Summenliteratur, Sätzen des Gewohnheitsrechts.¹⁾ Erkennbar sind auch Rechtsprüchwörter und allgemeine Rechtsregeln: cc. 198, 362, 525 „creditor est heres principalis“; c. 397 „ad facinus duplex non sufficit ultio simplex“; c. 567 „qui prior est tempore, potior est iure“. was aber in c. 390 bewußt abgeändert wird; in c. 343 kommt der deutschrechtliche Satz „der Ältere soll teilen, der Jüngere fiesen“ vor; in c. 688 „de quo quis lucrum et emolumentum quaerit, de illo, si in contrariam relabitur partem, damnum merito reportabit“; c. 730 Abs. 26 „qui semel est malus, semper praesumitur esse malus“.²⁾ Aber der Schreiber hat nicht nur die Fälle den Vorgängen entsprechend berichtet, sondern er fügt vielfach eigene Bemerkungen dazu. Mitunter sind es nur einfache Verweisungen, das Nähere zur Belehrung an einer anderen Stelle zu suchen, z. B. im gleichen Buch, für das er dann die rubrica oder das capitulum mit den Anfangsworten des angezogenen Falles bezeichnet: c. 1 verweist auf c. 11 „secundum autem respicit ‚totam diem‘, ut legas infra in sententia super illa rubrica: quidam est actor principalis“ Solche Verweisungen sind am häufigsten und auch brauchbar, nur bei wenigen bleiben sie fraglich.³⁾ Eine Menge Verweisungen, vielleicht nicht nur vom Schreiber, sondern auch von den Schöfften, gibt es auf die früheren Brünner Rechte, d. h. auf die iura originalia von 1243 und deren Fortbildung, Privilegien der böhmischen Könige⁴⁾, ganz allgemein auf „altes Stadtrecht“, wobei es sich meist um Gewohnheitsrecht zu handeln scheint.⁵⁾ Hinweise auf andere Rechte finden sich ebenfalls,

¹⁾ cc. 2, 59, 163, 176 (?), 181, 184, 229, 272, 283, 297, 346, 476, 487 (?), 528, 535, 572, 617, 618, 623/27, 631/35, 640/41, 648, 649 (?), 661 (?), 664/71, 672/73 (?), 710, 713 (?), 717 und 730 einige.

²⁾ Andere ähnliche: cc. 320, 324, 337, 467.

³⁾ cc. 322, 365, 512 wahrscheinlich der 1. Fall von c. 512, 525, 610 a. G., 631; in c. 177 wird auf cc. 185 ff. verwiesen, aber sie enthalten nichts von den Klauseln des Morgengabeversprechens, die dort sein sollen.

⁴⁾ Vor allem Wenzel II. und Johann.

⁵⁾ cc. 43, 219, 294, 319, 456, 513.

aber nur an zwei Stellen ist der Name Magdeburgs erwähnt, c. 105, 369; alles andere bleibt unsicher, wenn auch Rößler unter dem verschiedentlich angeführten *ius antiquum civitatis Magdeburger Weichbildrecht* annimmt.¹⁾ An anderen Stellen wird nur allgemein das Brünner Recht dem Recht anderer Städte oder Länder gegenübergehalten.²⁾

Reivoll auch in rechtlicher Hinsicht und lehrreich für die Person des Schreibers sind Zusätze, die er manchmal dem Schluß eines Falles zufügt. Sei es, daß er den rechtlichen Gehalt zusammenfaßt und nochmals auf etwas aufmerksam macht z. B. c. 618 (S. 284 u.) mit „*nota in summa*“ oder c. 6 „*et notandum*“ eine Wendung, die öfter wiederkommt; wie auch z. B. in c. 96 „*et hoc intellige*“ Oder er fügt eine fromme Wendung an, z. B. um Freiheit von Bußen zu begründen c. 243 „*sicut enim Deus peccata tantum punit voluntaria, sic iudex temporalis emendas tantum de excessibus voluntariis recipere tenetur*“ Oder er belehrt z. B. in einem Raubfall ganz allgemein c. 317 „*et hic collige, quod mala societas obest*“. Oder er begründet in cc. 38 (S. 221 M.), 688 (S. 317 a. E.), ähnlich 629 „*vigilantibus et non dormientibus iura subveniunt*“. Oder er stellt in c. 516 der Strafandrohung für Entführung und heimliche Eheschließung mit einem jungen Mann unter 18 Jahren die bissige Bemerkung aus Jesus Sirach 25, 18 (25) voran „*cum non sit malitia super mali(citiam) mulieris*“. In einer ganzen Reihe von Fällen handelt es sich deutlich um derartige Zusätze, meist wohl vom Schreiber selbst herkommend, manche vielleicht aber auch von den Schöffen eingefügt. Bei anderen aber ist es nicht völlig klar, und in c. 181, das mit „*Nota quinque casus* . . .“ schließt, scheint etwas anderes hineingeraten zu sein. Denn der Zusatz entspricht nicht völlig dem vorhergehenden Inhalt, der 5. Fall wurde gar nicht erwähnt.³⁾ Es ist möglich, daß bei einer Neuauflage gerade an solchen Stellen sich manches berichtigen wird.

3. Die Entscheidungen über die Streitfachen werden im Stadtgericht von den Geschworenen gefällt. Meistens heißt es „*sen-*

¹⁾ E. Sr. Rößler S. CXVIII cc. 17, 98; nicht sicher cc. 95 b, 130, 427, 595.

²⁾ cc. 242, 351, 349, 710 (= 711).

³⁾ Berichtigung s. u. Anhang.

tentiatum est in iudicio civitatis“. Manchmal ist vom „plenum consilium“ die Rede, oder von einem Urteil „in maniloquio,“ (Morgensprache, Gerichtssitzung), oder „iurati iudicaverunt“ u. ä. Aber, modern ausgedrückt, man kann daraus nicht auf eine unterschiedliche Besetzung des Gerichts nach Schwere oder Art der Sachen schließen, dafür ist kein Anhalt da.

Ebenso unsicher bleibt die Bestimmung, ob Brunn als erstinstanzliches oder Berufungsgericht entscheidet. Deutlich erkennbare Berufungssachen gibt es nur wenig.¹⁾ Bei anderen sieht man eine erste Entscheidung auswärtiger Gerichte, die sie nochmals Brunn vorlegen.²⁾ In c. 478 lehnt Brunn die Untersuchung einer bereits auswärts entschiedenen Sache ab, weil es sachlich nicht zuständig sei. Es gibt aber außerdem eine Fülle auswärtiger Sachen, die in Brunn zur Entscheidung gebracht werden, wobei es unklar bleibt, ob in ihr ein eignes Urteil liegt, oder die Bestätigung eines vorhergehenden auswärtigen Urteils, oder die Grundlage für ein späteres auswärtiges Urteil. Jedenfalls ist aus dieser großen Zahl klar die bedeutende Stellung Brunn als Oberhof in Mähren zu erkennen.

Dielsch bemerkt man Vorverhandlungen in auswärtigen Gerichten, ohne daß dort entschieden worden wäre. Das geschieht dann in Brunn. Von hier ergeht die Antwort auf Anfragen, gehen Unterweisungen aus, werden Rechtsfälle aufgestellt und ausgelegt, Stellung zu anderen Gesetzen und Gewohnheiten genommen. Der Wortlaut „sententiatum, responsum, rescriptum fuit, instructi sunt“ läßt nicht ohne weiteres die Rechtsform, d. h. ein Urteil, oder nur Belehrung usw. erkennen. Es bleiben aber noch viele Fälle übrig, in denen man eine endgültige Entscheidung annehmen muß, ohne daß die äußere Form einen solchen Schluß zuließe, weil sie dazu zu knapp gehalten ist. Schwierigkeiten machen auch die Fälle, die kurz eingeführt werden „sententiatum est in Budespiez o. ä.“ und dann Entscheidung, Begründung bringen, ohne das Gericht in Brunn zu erwähnen. Man kann also nicht erkennen, in welcher Form es sich damit befaßt hat. Es wäre denkbar, daß hierin auswärtige,

¹⁾ cc. 57, 58, 463, 509; Belehrung darüber cc. 68/70.

²⁾ cc. 313, 337, 341, 378.

erstinstanzliche Urteile liegen, die dann in Brünn nicht abgeändert wurden. Für wahrscheinlicher halte ich es aber, daß hierin Entscheidungen oder Weisungen Brünns für auswärtige Gerichte enthalten sind, mag auch der Wortlaut dem zunächst entgegenstehen. Denn die übliche Wendung nach Anfragen ist in solchen Fällen „sententiatum est iuratis oder rusticis in H.“ oder „ad loca diversa sententiatum est“. Sicherlich hat man es hier mit den gleichen Dingen zu tun, nur wird alles ganz abgeürzt mitgeteilt.

Der Kreis der recht- und ratsuchenden Personen ist groß. Es kommen die Bürger der eigenen Stadt in Streitigkeiten untereinander oder in solchen mit Fremden. Dem Stadtrichter cc. 309, 530(?); dem städtischen Zöllner c. 630, den städtischen Juden . 438 werden Weisungen erteilt. Von außerhalb kommen einzelne Leute, zuweilen auch ganz allgemein mit „cives“ oder „rustici de K.“ bezeichnet. Fremde Herren, Burggrafen, der Bischof von Olmütz c. 383, ja auch der Markgraf fragt einmal an . 525 am Ende. Weitaus am häufigsten aber sind die Ratsuchenden Geschworene auswärtiger Städte. Meist sie allein, manchmal zusammen mit ihrem Richter; selten der Richter allein¹⁾, oder der Richter mit einer Partei.²⁾ Diese Personen kommen aus knapp 100 verschiedenen Orten Süd- und Mittelmährens, die 3. T. freilich Brünn naheliegen, teilweise aber auch weiter entfernt sind wie Kremšier, für das es besonders viele Urteile gibt.

Die Anfragen werden schriftlich oder mündlich vorgebracht und das Brünner Gericht antwortet entsprechend. In vielen Fällen ist nichts besonderes erwähnt. Man kann aber einen regen schriftlichen Verkehr annehmen, Briefwechsel, Versendung der Akten. Denn in den meisten Fällen wird die Anwesenheit von Parteien, Schöffen oder einer einzelnen Person vor dem Brünner Gericht nicht möglich gewesen sein. Sand persönlicher Vortrag statt, wird das mitunter erwähnt.

Die Gerichtssprache war, der Bürgerschaft entsprechend, deutsch. Das geht aus vielen Einzelheiten hervor. Klagen, Eide, Ent-

¹⁾ cc. 11, 28, 42, 412, 555.

²⁾ cc. 379, 381, 575.

scheidungen, Urteile, Verordnungen ergehen in deutscher Sprache. Nur die Sachen, die nicht für Volk und Partei bestimmt waren, wurden von Notaren lateinisch abgefaßt. Tschechische Ausdrücke finden sich kaum, z. T. wie es scheint, als spätere Randglossen, die dann in den Text geraten sind: c. 32 „wladikones“ = „nobiles“; c. 78 „mezirka“ = „wer, raychen“; c. 154 „lisnik“ = „schroter“; 227 „roboten“ = Steuer, Ungelt; c. 326 „odkazal“ = deputare.

Über Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren möchte ich hier nur einiges andeuten, weil darüber schon verschiedentlich berichtet worden ist.¹⁾

Leiter des Gerichts und der Verwaltung war der Stadtrichter. Er nahm die Stellung des Königs ein cc. 262, 294 (S. 136), wurde von ihm bestellt, später vom Markgrafen. Das Wahlrecht dazu erhielt die Bürgerschaft erst 1376.²⁾ Die Voraussetzungen, die in seiner Person vorliegen müssen, sind in den cc. 403 ff. eingehend geschildert, aber stark römisch gefärbt. Der Richter führt den Vorsitz im Gericht, z. B. cc. 405/07. Er hat die Beschlüsse der Geschworenen auszuführen c. 407, nimmt teil an den Gerichtsbußen. Er darf nicht zugleich Kläger und Richter sein c. 51. kann wegen Befangenheit abgelehnt werden c. 50. Von der eigentümlichen Möglichkeit, daß zwei Richter zugleich den Vorsitz führen, spricht c. 397; nämlich dann, wenn ein Verbrechen im Fortsetzungszusammenhang - hier Heimsuchung und Mord - in zwei Gerichtsbezirken begangen worden ist.

Die wichtigste Stellung in Gericht und Verwaltung hatten die Geschworenen, Schöffen. Sie werden hauptsächlich iurati, auch scabini genannt. Andere Bezeichnungen sind: c. 269 prudentes; c. 272 Abs. 6 sapientes; cc. 405, 467, 551 legislatores, c. 551

¹⁾ Rößler a. a. O., Einleitung; B. Bretholz, Geschichte der Stadt Brünn 1911; Joh. Kapras, D. Pfandrecht im böhm.-mähr. Stadt- u. Bergrecht (Gierkes Unterf. 83; 1906) S. 10 ff.; O. Peterka, Rechtsgeschichte der böhm. Länder, 1, 2. Aufl. 164 ff.; E. Ott, Beiträge z. Rezeptionsgeschichte des röm.-kanon. Prozesses in den böhm. Ländern (1874) S. 174 ff.; E. Ott, D. Eindringen des kanon. Rechts usw. in Böhmen u. Mähren, Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 34 Kan. Abt. 3 (1913), 1 ff., 72 ff.; J. Weiske, Bemerkungen über das Brünner Schb. priv.- u. proz.-rechtlichen Inhalts, Zf. f. dt. Recht 14 (1853), 113 ff.

²⁾ Bretholz a. a. O. S. 128.

interpretatores; cc. 221, 511 consules; c. 616 diffinitor; c. 587 scabini literati. Aus dieser Vielfalt erhellt schon deutlich ihr Aufgabengebiet. Das Schöffengericht wird auch consilium civitatis genannt, eine genaue Unterscheidung zwischen Stadtrat und Schöffen hinsichtlich ihres Arbeitsgebietes gibt es nicht; es sind dieselben Personen damit betraut. Das Kollegium bestand aus 24 Geschworenen cc. 221, 432 (S. 202 u.), 472. Sie wurden nach einem Privilegium Wenzels II. von 1292¹⁾ jährlich von den Bürgern gewählt. D. h. offenbar immer nur die Hälfte, denn es ist von alten und neuen Geschworenen die Rede cc. 409, 513, 556.²⁾ Die neu eintretenden müssen von den bisherigen über ihr Amt unterrichtet werden, cc. 409, 463 ff. mit vielen Einzelheiten. Sie nehmen eine Ehrenstellung ein, müssen selbst vom Richter achtungsvoll behandelt werden c. 405. Schimpf gegen sie, Verbrechen, die in ihrer Gegenwart geschehen, werden schärfer als sonst bestraft cc. 253 Abs. 3, 476. Schwere Strafe trifft den, der einen Schöffen beleidigt c. 556: der Täter wird mit der Zunge an den Pranger genagelt, bekommt ein Messer in die Hand und muß sich damit selbst abschneiden. Das Zeugnis eines Schöffen gilt so viel wie das sonst notwendige Zeugnis zweier Bürger c. 473. Ihre Hauptaufgabe ist Rechtsprechung und Rechtsfindung. Bei Beginn ihres Amtes müssen sie schwören den Rechtssuchenden Recht zu verschaffen, und wenn dazu das geschriebene oder Gewohnheitsrecht mangeln sollte, sollen sie nach ihrer Einsicht handeln c. 681. Sie entscheiden durch Mehrheitsbeschluß c. 234, wie das bei den Verhandlungen üblich gewesen zu sein scheint, denn c. 528 Abs. 6 zeigt in bestimmten dörflichen Angelegenheiten die Entscheidung des Bauernmeisters mit der Mehrheit des Gemeinderats. Es ist wohl durchaus nicht immer ganz glatt bei den Beratungen zugegangen, das sieht man mitunter deutlich durch die nüchterne Berichterstattung hindurchschimmern³⁾, so werden z. B. in c. 536 ausführlich aus Anlaß eines Kindesmordes die von den Schöffen mit ziemlich großer Heftigkeit vertretenen Meinungen mitgeteilt. Die Schöffen stellen neue Satzungen auf

¹⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 85, 126, 131.

²⁾ c. 463 ein auswärtiges Gericht, Gayau, ebenso.

³⁾ Auswärtige Gerichte ebenso: cc. 234, 236, 463, 616.

(s. o.), sie legen das überlieferte Recht aus und geben Begriffsbestimmungen. Aus der Fülle seien die wichtigsten mitgeteilt: c. 15 legt c. (34) der iura originalia aus; c. 432 ebenso c. (18); c. 68 Berufungsworte; c. 247 beleidigende Worte, den Unterschied zwischen maior et magna credentia; c. 283 die Bezeichnung für emphiteosis in griechisch und lateinisch¹⁾; c. 435 den Judeid; c. 528 Abj. 5 Gewohnheitsrecht ist als Gesetz anzusehen; c. 577 Unterschied zwischen privilegium und ius commune; c. 595 Versprechen, insbesondere Geldversprechen; c. 597 Unterschied zwischen promittere et sperare; c. 613 nur das vernünftige Gewohnheitsrecht hat Rechtskraft, andernfalls ist Anfechtung möglich; cc. 18, 566 Begriffsbestimmung des Fremden; c. 107 für geistliche Sachen; c. 133 für Leihe, stark römisch gefärbt; . 221 Gerichtsbuße, „gemachte wandel“; c. 264 Heimsuchung; . 327 für Jahr und Tag; drei Arten der Auffassung; c. 487 Abj. 3 für Zivilsachen; cc. 446, 522 „reraub“; c. 470 Notwehr; . 507 parapherna; c. 594 „landscherm“; c. 725 „vollaißt“; die letzten sind vielleicht Bemerkungen des Schreibers, wie es überhaupt nicht immer völlig klar ist, ob solche Äußerungen auf die Schöffen oder ihn zurückgehen. - Zuweilen stellen sich die Schöffen sogar in bewußten Gegensatz zu anderen Rechten. So lehnen sie in cc. 351, 710 (= 711) die anderswo geübte Rechtspredung ausdrücklich ab; in c. 363 das Gewohnheitsrecht anderer Städte. Ja, sie lehnen sogar die von ihnen verlangte Auslegung fremder Privilegien ab, weil das Sache des Privilegiengebers sei c. 478, 575. Aus dieser Seite ihrer Arbeit kann man besonders gut sehen, wie außerordentlich klar und einsichtig, frei von irgendwelchen festgefahrenen Überlieferungen, ohne starre Bindung an den Buchstaben die Schöffen entschieden.

Neben diesen gerichtlichen Aufgaben hatten die Schöffen noch Pflichten in der städtischen Verwaltung zu erfüllen, die in c. 409 im einzelnen aufgeführt werden: Aufsicht über die Schenken, Mauern, Feuerstätten, den Markt, die Gefangenen, die Straßenreinigung; nach c. 216 auch die Auswahl, Bestellung, Beaufsichtigung und Absetzung der städtischen und Gerichtsbeamten, wie Schreiber, Unterrichter, Büttel, Gerichtsdiener u. ä.

¹⁾ Berichtigung s. u. Anhang.

Von dem Stadtschreiber, der eines der wichtigsten Ämter verwaltete, war schon oben die Rede.

Das Stadtgericht war vor allem zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Bürgern, Einheimischen untereinander. Außer dem für die „Gäste“, Fremden in Streitigkeiten mit Bürgern. Es kommt vor, daß Fremde, die untereinander streiten, an das auswärtige Gericht (Wien) verwiesen werden, in dessen Bezirk der streitige Vertrag eingegangen worden ist c. 5; oder nach c. 478 bei dem Streit zwischen Bürger und Fremden um einen Weinberg die Verweisung an das *forum rei sitae*, Auspiß. Als Fremder gilt nach c. 566 „is, qui non est terrigena vel etiam, qui est sub dominio (nicht domino wie bei R. steht) alterius principis“, was in c. 18 bei dem Streit eines Jägerndorfer mit einem Brünner Bürger noch eingehender ausgeführt wird. Dieser Auswärtige hatte sich nämlich auf Gastrecht berufen und schnellere Verhandlung, d. h. innerhalb dreier Tage, verlangt. Aber das Gericht geht darauf nicht ein, weil er nicht als Fremder anzusehen sei, sondern dem Herzog von Oppau unterstehe, dessen Land zur Markgrafschaft Mähren gehöre. Nur wer außerhalb Mährens in Böhmen, Polen oder Luxemburg wohne mehr sind nicht angeführt gilt als Fremder.¹⁾

Eigenen Gerichtsstand haben nach c. 14 Adlige, Geistliche und Juden. Adlige, die städtische Grundbesitzer sind, müssen sich deswegen vorm Stadtgericht verantworten c. 32. Ebenso die Zinsleute fremder Herren c. 325. Auch für die Klage wegen Schulden der Adligen, vermutlich solcher, die sie in der Stadt gemacht haben, ist das Stadtgericht zuständig c. 452. Nur die Eide, die dafür nötig werden, dürfen sie im Landgericht, dem sie sonst in allen Dingen zugehören, schwören.²⁾ Ähnliches ist für die ordinierten Geistlichen bestimmt, die vor ihr geistliches Gericht gehören c. 452. Sonst heißt es in c. 107 kurz, daß bei Streitigkeiten um geistliche Sachen „calix, ornatus etc.“, nach c. 180 um Zehnt das geistliche Gericht zuständig sei. Im übrigen finden sich im Schb. begreiflicherweise nur wenig Spuren geistlicher Gerichtsbarkeit. Mitunter sieht man das Nebeneinander beider geist-

¹⁾ S. a. H. Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterl.-städt. Prozeß (Gierke, Unterf. 88; 1907).

²⁾ In c. 294 zwar Landgericht, aber Verfahren nach Stadtrecht.

licher und weltlicher -, mitunter den zugestandenen Vorrang des einen. Es bleibt z. B. alles, was mit dem Bestand der Ehe zusammenhängt, dem geistlichen Gericht überlassen. So wurde nach c. 44 eine Ehe vom geistlichen Gericht für nichtig erklärt; . 141 deutet den kanonischen Prozeß wegen Ehebruchs und Trennung von Tisch und Bett an. Dagegen heißt es in c. 46 ausdrücklich, ein Exkommunizierter könne im weltlichen Gericht klagen, wenn es auch vor dem geistlichen Gericht anders sei. Ein Geistlicher kann gegen Laien einen Erbstreit vor dem Stadtgericht führen c. 357; f. a. cc. 36, 119. Umgekehrt muß der weltliche Kläger dem Gericht des geistlichen Beklagten folgen (. 726. In . 536 ist ein Teil der Schöffen für die Aburteilung einer Kindesmörderin vor dem geistlichen Gericht. Nach . 727 sind Vergehen an geweihten Orten „ratione loci“ vor dem geistlichen Gericht zu büßen, aber „ratione vulnerum et violentiae“ muß außerdem dem weltlichen Richter Buße und dem Verletzten Schadensersatz geleistet werden.

Andere Personengruppen, wie die Handwerker, gehören vor das Stadtgericht und es ist ihnen nach (. 325 verboten, Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit modern ausgedrückt d. h. hier die Übereignung von Verkaufsständen, Brot- und Fleischbänken, die zu den unbeweglichen Sachen gehören und wie diese übereignet werden, vor ihren Zechen, Innungen vorzunehmen. Solche Handlungen sind rechtlich unwirksam.

Einen besonderen Gerichtsstand hatten nach einer Satzung von 1254¹⁾ die Juden, nach eigenem Recht und vor eigenem Richter. Dazu wird im Schb. cc. 431 ff. noch einiges ergänzend gefügt.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts wird nur kurz bei Streitigkeiten um Grundstücke, Weinberge u. ä. erwähnt, die wie die Übereignung dort geführt werden müssen, wo die Sache gelegen ist cc. 341, 478.

Von dem Gerichtsverfahren selbst nur einige besondere Einzelheiten. In einem Fall ist von Rechtsverweigerung eines auswärtigen Gerichts die Rede c. 428 (S. 198 u.), in dem der Beschwerte sich deshalb an den Markgrafen um Recht wendet. Nach der Verhandlung vor den markgräflichen Beamten fragen

¹⁾ Rögler a. a. O. S. 367.

diese · das ergibt der Fall · zum Schluß doch noch in Brünn an, das endgültig darüber entscheidet. Auch in solchen kleinen Zügen sieht man immer wieder deutlich die große Stellung, die das Brünner Gericht einnahm. · c. 67 schildert höchst eindrucksvoll und unmittelbar anschaulich die ganze deutschrechtliche Formenstrenge des Prozesses, nach der der geringste Verstoß den Verlust der ganzen Sache nach sich ziehen konnte. Solche Fälle kehren im Schb. besonders beim Eid wieder und werden dort meist sehr eingehend behandelt. Man suchte sich durch Advokaten und Vorsprecher, die mit den Schwierigkeiten vertraut waren, zu schützen. Oder man behielt sich zu Beginn der Verhandlung die Besserung, „holung“ seiner Aussage vor, um mögliche Fehler berichtigen zu können. Dies hatte hier ein Rechtsanwalt, der in eigener Sache klagte um Körperverletzung, die er bei einer Schlägerei erhalten hatte · versehen. Er scheint sich schon vorher über die Sache sehr aufgeregt zu haben; brauchte außerdem, wenn er als Anwalt einer Partei auftrat, die Holung nicht vorzubehalten, denn die Partei konnte seinem Wort widersprechen und damit für sich „wandeln“.¹) Jedenfalls bricht er hier vor Gericht sehr temperamentvoll aus: „Herr Richter, ich klage gegen ihn, weil er mir eine Wunde in den Kopf geschlagen hat, wodurch ich gestorben bin“ (*a vita usque in mortem perveni*). Diese Behauptung greift der Beklagte sofort auf: da der Kläger zwar lebe, aber nach seiner eigenen Aussage ja tot sei, bäte er um Abweisung der Klage dieses gleichsam Toten! Vor allem, weil er auch das Recht der Holung sich nicht vorbehalten habe. Es geschieht das zunächst kaum glaubliche: das Gericht entspricht diesem Antrag, der Beklagte geht frei aus und der klagende Rechtsanwalt unterliegt. Da er nun gegen diesen Beschuldigten nichts mehr unternehmen kann, klagt er gegen andere Beteiligte, aber, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, in der vorgeschriebenen Form und nicht wie er es im ersten Fall getan habe, versichernd, daß er tot sei. Die Beklagten aber, die versuchen sich den ersten Fehler zunutze zu machen, fragen, ob sie denn einem Toten antworten müßten. Jedoch hilft dieser Einwand diesmal

¹) Gl. v. Schwerin, Die Anwaltschaft i. deutsch. Recht (J. Magnus: Die Rechtsanwaltschaft; 1929) S. 461.

nichts, das Gericht entscheidet gegen sie, weil der Kläger seinen ersten Irrtum widerrufen und bei der neuen Klage versichert habe, daß er lebe und nicht tot sei. Dieser Fall mutete einen auf den ersten Blick freilich völlig unverständlich an, vor allem, weil sonst das Brünner Gericht in vielen schwierigen Fällen außerordentlich einsichtig und überlegt entscheidet. Man muß sich aber klar machen, daß trotz dieser Beweglichkeit in den Entscheidungen sich die alten überkommenen, strengen Formen hielten und gehalten wurden. Wir haben hier ein besonders gutes Beispiel zu dem Satz „Ein Mann, ein Wort“ vor Augen. Ein Satz, der in den starren Bindungen des alten deutschen Verfahrens wurzelt¹⁾, und hier bis zur letzten Folgerung durchgeführt, völlig sinnlos wird. Man ist sonst gewöhnt, diesen Satz vorwiegend in Verbindung mit Verträgen zu gebrauchen, d. h. in dem Sinn: in Treue zum gegebenen Wort stehen²⁾, also von der aktiven Seite aus gesehen. Das genügt aber nicht. Die passive Seite spielt mindestens die gleiche Rolle. Der strenge Formalismus des mittelalterlichen Streitverfahrens, der den Menschen bei seinem Wort hält, macht das deutlich genug. Sehr häufig ist davon beim Eid die Rede, z. B. wenn statt des vollen Namens die Verkleinerungsform gebraucht wird c. 443; oder die Vokale a und e verwechselt werden c. 444; verschiedene Dialekte (Wiener, Sachsen, Schwaben oder Ausländer) gesprochen werden c. 454; oder wenn der Schwörende mehrere Sprachen kann c. 455; oder beim Schwören mit der linken Hand c. 451, mit einem Finger c. 453, mit ganzer Hand c. 457. Um das Einhalten dieser Formenstrenge aber nicht unmöglich zu machen, braucht nach c. 446 (S. 209 „et nota“) der Beklagte beim Reinigungseid nicht den ganzen Wortschwall des Klägers zu wiederholen, sondern es genügt eine allgemeine kurze Beteuerung, daß er an dem ihm Vorgeworfenen unschuldig sei.

Von den Gerichtsbußen, ihrer Höhe, Verteilung ist viel die Rede. Es gibt zwei Arten. Die eine heißt nach c. 221 „gemachte wandel“ „quia processu temporis a consulibus, prout statum

¹⁾ H. Brunner, Rechtsgeschichte 2, 348.

²⁾ Eisenhart-Waldmann, Deutsch. Recht in Sprichwörtern (1935) S. 139; A. Heusler, Instit. d. dtsh. Privatrechts 1 (1885), 60; Graf-Dietherr, Deutsche Rechtsprüche (1864) S. 231.

civitatis consideraverint, variantur“. Sie werden auferlegt für Verletzung städtischer Gesetze über Verkäufe u. ä. Von ihnen ist $\frac{2}{3}$ zum Nutzen der Stadt zu verwenden, $\frac{1}{3}$ gebührt dem Richter. Die anderen Gerichtsbußen, solche für Verwundungen u. ä., stehen fest. Davon erhält der Richter das, was ihm im einzelnen Fall - - das wird angegeben - - zusteht, meist $\frac{1}{3}$. Von der Hinterlassenschaft eines Geächteten erhalten der Richter, die Kläger und Frau und Kinder des Geächteten je $\frac{1}{3}$; fehlen die letzteren, so ist dies Drittel von den Schöffen zur Besserung von Kirchen und Wegen zu verwenden c. 272 Abs. 1. Dem Markgrafen stehen keine Bußen zu, wie in . 525 (S. 243 u.) deutlich erklärt wird. Er hatte hier Anspruch auf einen Teil vom Vermögen eines Hingerichteten erhoben. Aber dies und Bußen gebühren nur dem Richter, das weisen ihm die Schöffen in einer besonderen Unterredung an Hand der städtischen Privilegien der Überzeugung, wie hinzugefügt wird einwandfrei nach.

4. Aus dem Privatrecht soll nur einiges in Ergänzung der auf S. 467 Anm. 1 angeführten Literatur mitgeteilt werden. Über Kauf gibt es in den cc. 274/82 eine Reihe Vorschriften, die vorwiegend deutsch-rechtlichen Inhalts und nur wenig römisch beeinflusst sind, wie die Aufzählung in . 282. Den zweimaligen Verkauf derselben Sache zeigt c. 274, das erste Mal durch den Beauftragten des Eigentümers auf offenem Markt, ein zweites Mal danach durch den Eigentümer zu Haus. Das Gericht entscheidet zugunsten des ersten Käufers, der sie von dem, der zur Zeit des Marktverkaufes dazu noch die Vollmacht hatte, erwarb; dies kann vom Eigentümer nicht mehr widerrufen werden. Nach c. 276 hat der Verkäufer „eines Pferdes, einer Kuh oder einer anderen Sache“ die im altdeutschen Recht wurzelnde Gewährschaftspflicht¹⁾, auch wenn sie nicht besonders ausbedungen worden ist. Der Verkäufer muß hier in den Prozeß gegen seinen Käufer für ihn eintreten und die ihm bestrittene Sache lösen. Er macht sich sonst verdächtig, die Sache wie ein Dieb oder Straßenräuber besessen zu haben. Diese Gewährschaft heißt „landscherm“ und erstreckt sich nur auf das Gebiet innerhalb Mährens c. 594. Bei Kaufabschluß gibt es das schon in der fränkischen

¹⁾ R. Hübner, Grundzüge d. deutsch. Privatrechts⁵ S. 581.

Zeit bekannte Draufgeld¹⁾, den Schlußtrunk „mercipotus“, „vulgariter litkup, leichauf“ c. 57, „leykauf“ c. 322, auch „urfund“ genannt c. 280. Es wird vertrunken zum Zeichen, daß dies noch keine Erfüllung, sondern Scheinleistung sei, nur damit das Rechtsgeschäft als formal abgeschlossen bestand. Oder es wird als „goczphennig“ der Kirche gegeben c. 280. In c. 278 ist die deutschrechtliche Wandlung des Kaufes bei bestimmten Mängeln des verkauften Tieres enthalten.²⁾ Bei zwei Mängeln der Pferde nach altem Gewohnheitsrecht –. wenn sie „hertschlechtig“ oder „ruczig“ sind, d. h. wenn das Tier an Herzsclächtigkeit, Dampf, einer unheilbaren Atembeschwerde leidet, oder wenn es die Roßkrankheit hat, muß der Verkäufer auf Verlangen seines Käufers das Pferd innerhalb dreier Tage zurücknehmen und den Kaufpreis erstatten.

Bei der Miete ist in c. 139, Anfang, der Satz „Kauf bricht nicht Miete“ angewandt, der in der deutschrechtlich=dinglichen Vorstellung von Miete und Pacht wurzelt.³⁾ Hier in der besonderen Abwandlung, daß sich der verkaufende Eigentümer und der hauskaufende Mieter als Vertragsparteien gegenüberstehen. Das Mietverhältnis erlischt nicht durch den Kauf. Im Abschnitt über Pfändungen ist in c. 390⁴⁾ von der Verpachtung eines Brauhauses die Rede, bei der zum Schluß die Schuldenregelung gegen den sonst geltenden Rechtsatz „qui prior est tempore“ getroffen wird. Der flüchtige Pächter hinterließ hier $9\frac{1}{2}$ brasea = Malze, Braugetreide, das der Reihe nach der Hauseigentümer und andere, die das Getreide zum Brauen gegeben hatten, pfänden. Aber diese Reihenfolge gilt nicht für die Befriedigung der Gläubiger: der Hauseigentümer hat ein Vorzugsrecht, erst dann können vom Rest die übrigen anteilmäßig befriedigt werden.

Spielschulden erwähnen die cc. 173, 2. Fall und 483. Ursprünglich unterlagen Spielverträge den allgemeinen Regeln über

¹⁾ R. Schröder, Rechtsgeschichte⁷ S. 326.

²⁾ R. Hübner, Grundzüge S. 581.

³⁾ R. Hübner a. a. O. S. 582; P. Schulin, Zur Geschichte der mittelalterl. Miete, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 41 (1920), 198.

⁴⁾ Nach J. Kapras a. a. O. S. 22 zum sächsischen Arrestverfahren gehörig.

Schuldverhältnisse, waren also klagbar und erzwingbar. Das ändert sich seit dem 13. Jh., in dem anläßlich der zunehmenden „Entartung des Spiels“¹⁾ gesetzliche Einschränkungen beginnen. Seit dem 14. Jh. folgen polizeiliche Verbote, Strafdrohungen gegen besonders gefährliche, übermäßig hohe, nächtliche Spiele u. a. Immer wurde die Klagbarkeit von Spielschulden entzogen und die Rückforderung bereits geleisteter Schuld ausgeschlossen. Das sagen auch die Brünnner cc. ganz deutlich. Sehr anschaulich und mit allen Einzelheiten berichtet über ein solches Spiel, „gebot“. c. 483. Hier hatte ein Adliger gegen seinen Wirt, der mit anderen unter einer Decke steckte, verloren und verlangte wegen der dabei vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Recht vor Gericht. Die Schöffen erklären ausdrücklich, „quia in nostra civitate secundum approbatam ab antiquo consuetudinem servamus, quod pro ludo seu pro debito ludi nullam alicui iustitiam exhibemus“. könne doch in besonderen Fällen auch gerichtlich entschieden werden. D. h. hier käme erschwerend hinzu, daß ein Schöffe alles beobachtet habe, vor allem auch die zweimalige Mogelei (iniuria) der Mitspieler gegen den Adligen; vor allem aber, weil der Wirt sich gegen sein Versprechen für anständiges Verhalten vergangen habe und weil „gebot“²⁾, vermutlich ein verbotenes Spiel, gesetzt worden sei. Danach brauche der Verlierer seine Schulden nicht zu zahlen, wohl aber träfe den Wirt Buße für den Bruch der besonders zugesagten gastlichen Treue.³⁾ Auch Trinkschulden, „trinkgeld“ c. 173, 1 des verstorbenen Mannes kann der Wirt von der Witwe nicht einflagen, außer, wenn sie sie zusammen mit dem Mann in der Schenke eingegangen war. Der Gesinde-, „lidlohn“ in c. 174 entstammt, fast wörtlich übersetzt, dem Sachsenspiegel I, 22 § 2. Er ist vor allen anderen Schulden sofort aus dem hinterlassenen Vermögen des verstorbenen Herrn zu zahlen, „cum Dominus dicat in Levitico (= 19, 13): opus mercennarii non maneat apud te usque mane“; (bei Jireček: „in Evangelio“ = Jacobus 5, 4). Das c. enthält u. a. Regelung für Fälle, in denen es zweifelhaft ist, wie lange der

¹⁾ O. Gierke, Deutsches Privatrecht 3 (1917), 808; für das Folgende S. 809.

²⁾ Lexer, Mhd. Wörterbuch = „Einsatz im Spiel“.

³⁾ Schuster, Das Spiel (1878) S. 189.

Dienst gedauert hat; wenn das Gesinde während der Dienstzeit stirbt; wenn es auf Gnade diene.

Die schon 3. Zt. der Volksrechte bekannte Verantwortlichkeit des Eigentümers für Tierschäden¹⁾ zeigt sich im Schb. in zwei Fällen. Nach c. 159 braucht der Eigentümer keine Buße an den Richter zu zahlen, wenn ohne seine Nachlässigkeit sein Haustier ein anderes verlegt. Bußpflichtig ist er nur, wenn dies trotz gerichtlicher Mahnung wiederholt vorkommen sollte. Noch deutlicher tritt germanisches Recht in c. 244 hervor, freilich nicht in der ursprünglichen, sondern in einer ganz verbogenen Form. Äußerst anschaulich wird hier erzählt, wie ein Mann auf dem Markte von einem Hund gebissen, darüber erbozt, den Hund am Schwanz ergreift, sich mit ihm im Kreise herumdreht und ihn dann zu Boden wirft. Das wütend gewordene Tier fällt eine gerade daher kommende Frau an und verlegt sie. Bei der Gerichtsverhandlung will sich der Mann von der Verantwortlichkeit befreien, weder Buße noch Schadensersatz zahlen, sondern das Tier ausliefern. D. h. er tut das, was ursprünglich schon in fränkischer Zeit nur dem Eigentümer für seine schadensstiftende Sache zustand²⁾, und was auch in Brünn in den alten Schöffensatzungen bekannt war (c. 235). Das Gericht aber lehnt hier dies Angebot ab — nicht etwa, weil er nicht der Eigentümer sei, was an sich deutlich aus dem Fall hervorgeht, was aber gar nicht berührt wird, — sondern weil er diesen Unfug auf dem Markt verübt, d. h. durch sein ungebührliches Verhalten die öffentliche Ordnung gestört habe.

Im Sachenrecht gibt es noch bei Liegenschaften die Übereignung „per hastulam, vulgariter dictum span“ c. 338, diese alte, symbolische Form, die noch bis in die fränkische Zeit zurückreicht.³⁾ Aber es gibt sie eben nur als eine inhaltlose, wohl kaum noch verstandene Form. Denn es ist völlig klar, daß in Brünn, der überall im deutschen Recht gleichen Entwicklung⁴⁾ entsprechend, zur rechtsgültigen Übereignung die gerichtliche Auflassung ge-

¹⁾ R. Schröder, RG. 7 S. 378.

²⁾ Ebda. S. 379; Hübner a. a. O. S. 26.

³⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 307; C. Pueßfeld, Deutsche Rechtssymbolik (1936) S. 29.

⁴⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 787; A. Heusler, Instit. 2 (1886), 74.

hört, auch wenn dabei der „span“ übergeben worden ist, c. 325; in c. 322 mit ausdrücklicher Belehrung „hereditatum resignatio est coram iudicio contestato in publico facienda“; f. a. cc. 196/98, 341. Dafür ist immer das *forum rei sitae* zu wahren, genau so wie für einen Prozeß um Grundstücke. Als rechtswirksam aber gelten alle Übereignungen, die vor den Zechen-, Innungsmeistern oder hinsichtlich städtischer Grundstücke von Zinsleuten vor dem Zinsherrn erfolgen c. 325. Solche Rechtshandlungen, wie auch Zins u. ä. sind vom Schreiber in die Gerichtsbücher einzutragen c. 427. Übereignungen, auch Verträge müssen bei Tageszeit, mit vollen Sinnen vorgenommen werden, die Geschäftsunfähigkeit macht die Rechtshandlung unwirksam. Sehr lebendig wird das in c. 324 gezeigt, wo ein Mann nachts in der Schenke, voll betrunken, all sein bewegliches und unbewegliches Gut einem Zechgenossen vor zwei Geschworenen übereignet. Am anderen Morgen, wieder nüchtern geworden, bestreitet er alles. Das Gericht gibt ihm Recht. Denn seine nächtlichen Handlungen waren unwirksam, weil die Rechtsregel sage: „quidquid calore iracundiae fit vel dicitur, non prius ratum est, quam ex perseverantia apparuerit, iudicio animi fuisse.“

Für die Liegenschaften war in den böhmisch-mährischen Städten seit Mitte des 13. Jh.s das besitzlose Grundpfandrecht bekannt¹⁾, bei dem der Schuldner die Gewere behielt, dem Gläubiger aber die Befriedigung aus dem Grundstück zugesagt wurde.²⁾ Diese Verpfändung geschah in der Regel vor Gericht und war auf Jahr und Tag befristet c. 337. Bemerkenswert ist c. 119. Hier sieht man noch eine Spur von der älteren Form des Grundpfandrechts, das Nutzungspfand, bei dem der Gläubiger die Gewere am Grundstück erhielt und die Nutzungen des Gutes zog.³⁾ Diese Sazung wurde auch Ewigzins genannt, „weil die Dauer des Nutzungsrechts nur von der oft gar nicht beabsichtigten Rückzahlung des Kapitals abhing“. ⁴⁾ Gerade dies aber, der Ewigzins wird hier verboten. Ein Mönch hatte von einem Bürger auf dessen Haus einen solchen Zins eingeräumt erhalten, den er ins Stadt-

¹⁾ H. Planitz, Das Deutsche Grundpfandrecht (1936) S. 167.

²⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 793.

³⁾ R. Hübner a. a. O. S. 404.

⁴⁾ Ebda. S. 405.

buch einzutragen begehrte. Dies wird abgelehnt unter Hinweis auf ein Privileg König Johannis¹⁾, wonach es in der Stadt keinen Ewigzins geben soll.

Im Sahrnisrecht kennt man in Brünn noch die Klage um anvertrautes Gut nach dem deutschrechtlichen Grundsatz „wo Du Deinen Glauben gelassen hast, da mußt Du ihn suchen“, oder „Hand wahre Hand“ c. 96. Ein Satz, der bis in die fränkische Zeit zurückgeht.²⁾ Die Klage richtet sich, wie c. 96 deutlich zeigt, dabei nicht gegen den, in dessen Händen sich die Sache befindet,

vorausgesetzt, daß er ein anständiger und glaubwürdiger Mensch sei —, sondern gegen den ehemals mit der Sache Betrauten. Also gegen den, dem sie überlassen oder verpfändet worden war, der sie aber weiter veräußert hatte. Es ist dies eine Folge des Gewererechts, wonach durch die freiwillige Sortgabe der Gewere durch den bisherigen Inhaber die Gewere des Eigentümers erloschen ist. Er kann sich deshalb nicht an den dritten Besitzer, sondern muß sich an seinen Vertrauensmann halten.³⁾

Pfandrecht an Sahrnis behandeln die cc. 560 ff. Die Verwertung des Pfandes erfolgte nicht mehr, wie das in früherer Zeit der Fall war, nur durch den Gläubiger, sondern bedurfte in der Regel gerichtlicher Mitwirkung.⁴⁾ Hervorzuheben ist aus diesen Bestimmungen c. 568, das ein „von alters geübtes Verbot“ enthält. Danach dürfen Krämer, Kaufleute, Kneipwirte oder Handwerker keine kirchlichen Ausstattungsstücke, „ornamenta ecclesiastica“, zum Pfand nehmen, außer unter bestimmtem Zeugnis. Solche Verbote, res sacrae zu veräußern, waren durch die Kirche schon im frühen MA erlassen worden und auch in die weltliche Gesetzgebung eingegangen.⁵⁾ Für verderbliche Pfänder, wie zur

¹⁾ Bisher nicht festzustellen gewesen.

²⁾ H. Meyer, Entwerung u. Eigentum im deutsch. Sahrnisrecht (1902) S. 34 f.

³⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 778; Meyer a. a. O. S. 51; H. Planitz, Sahrnisverfolgung, Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 34 (1913), 424.

⁴⁾ R. Schroeder a. a. O. S. 780; H. Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutsch. mittelalterl. Recht, Bd. 1 (1912), 164; Kapras a. a. O. S. 10.

⁵⁾ H. Meyer a. a. O. S. 208: betr. zwar vorwiegend Verbote gegenüber Juden, gibt aber Bestimmungen, die älter sind als die Judenprivi-

Sommerzeit geschlachtetes Fleisch oder frisch gebackenes Brot, vollreifen Wein, brauchen nach c. 569 die sonst erforderlichen 3 Gerichtstermine, 6 Wochen, nicht eingehalten zu werden. Man darf sie sofort am Tage der gerichtlichen Zuweisung verwerten.

Über Familien- und Eherecht möchte ich hier nichts weiter ausführen, sondern auf die eingangs mitgeteilte Literatur verweisen.¹⁾ Das Erbrecht nimmt von cc. 621 ff., 631 ff. an einen ziemlich breiten Raum ein, teilweise stark römisch gefärbt²⁾, und bringt eine Fülle mitunter sehr verwickelter Einzelheiten von Erbstreitigkeiten, vor allen Dingen Streit um Testamente. Solche einseitigen, letztwilligen, widerruflichen Verfügungen entsprachen nicht den von alters überlieferten deutschrechtlichen Grundsätzen des Erbrechts³⁾, sondern sie sind von der Kirche „aus der untergehenden Antike durch alle Stürme der Völkerwanderung hindurch gerettet worden“. ⁴⁾ Daher erklärt sich auch der römische Einfluß. Zunächst eingeführt zur Erleichterung von Verfügungen für das Seelenheil (Seelgerät), dienen sie dann auch zum Schutz der Geistlichen. Von da aus fand das Testament Eingang in Laienkreisen, in denen es seit dem 13./14. Jh. nachweisbar ist. Es konnte mündlich oder schriftlich errichtet werden, in der Regel vor Zeugen oder vor Gericht. Unter den Brünner Streitigkeiten zeigt c. 639 die Auslegung zweifelhafter Worte einer mündlichen letztwilligen Verfügung; c. 659 ebenfalls eine mündliche Verfügung vor Schöffen, dann vor anderen Leuten, Bestätigung durch Gebärden, weil infolge der Krankheit die Fähigkeit zu sprechen beeinträchtigt war. Höchst unerfreulich kommt hier der Neid, die Erbschleicherei der Verwandten zum Ausdruck, die nach Kräften versuchen, den Sterbenden zu ihren Gunsten zu stimmen; Vorgänge,

legien; s. a. J. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des MA.s (1886) S. 124.

¹⁾ S. 457 Anm. 1; S. 467 Anm. 1; R. Schroeder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland : u. 2 (1863/74).

²⁾ M. Bořaček, Rímské právní prvky v právní knize brněnského (Práze z sem. česk. práva na Karlově univ. 9 (1924), S. 1 ff.; übrige Literatur s. ob. S. 467 Anm. 1.

³⁾ R. Hübner a. a. O. S. 792.

⁴⁾ W. Schönfeld, Die Vollstreckung der Verfügungen von Todeswegen im MA., 3f. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 42 (1921), S. 296; auch für das folgende; s. a. R. Schröder a. a. O. S. 827.

die sich in den meisten dieser Fälle irgendwie wiederholen und unmittelbar greifbar geschildert werden.¹⁾ Streitigkeiten gibt es auch, wenn das Testament vollstreckt werden soll, d. h. Streit um die Vermögensverwaltung oder die Vormundschaft über die Kinder, c. 730. Vor allem nach c. 650, wo sich die Verwandten und Schwäger der Hinterbliebenen feindlich gegenüberstehen. Hier erfährt man, sehr breit ausgesponnen, Einzelheiten über die Errichtung des Testaments, wie es der Erblasser durch seinen Schreiber in einen Papierbrief eintragen läßt, selbst einen kleinen eigenhändigen Brief, *anima* genannt, über den Lohn seines Gesindes hinzufügt (3. T. wörtlich mitgeteilt) und wie alles nach seinem Tode in seiner *cista*, der Truhe verschlossen zu finden ist. Nach c. 647 kann die Ausführung eines Testaments, das zum Seelenheil des Verstorbenen errichtet wurde, von den Miterben erzwungen werden. Sind mehrere letztwillige Verfügungen vorhanden, so hat nur die letzte Gültigkeit, c. 656, 659, weil nach einer Bestimmung des römischen Rechts Dig. 32, 22, pr. nur der letzte Wille des Menschen zu beachten sei. Es besteht außerdem völlige Verfügungsfreiheit c. 658. Man kann über sein Vermögen verfügen, zu wessen Gunsten und über welche Gegenstände man will. Das wird mit einer Bestimmung aus dem Fremdenrecht der *iura originalia* c. (31) begründet, denn wenn es einem Fremden zustünde, in der Stadt nach Belieben letztwillig zu verfügen, müsse das erst recht einem Bürger erlaubt sein.

Über das Strafrecht sind im ganzen Schb. viele Einzelheiten zu finden. Teilweise verstreut in anderen Abschnitten, vor allem aber in den besonders dazu bestimmten Abteilungen: *arma* c. 95; *fuga* c. 298 ff.; *furtum* c. 300 ff.; *gladium* c. 319; *homicidium* . 367 ff. *incendium* c. 383 ff.; *invasio domus* . 395 ff.; *mortificatio* c. 522 ff.; *poena* c. 535 ff.; *proscriptio* c. 598 ff.; *stuprum* . 619 ff.; *t tormenta* c. 717; *vulnera* c. 718 ff. Aus dieser Sülle sollen nur einige der bemerkenswertesten Vorfälle und Bestimmungen angeführt werden. Die häufigsten Verbrechen sind, neben Diebstahl, Tötungen. Der Sprachgebrauch im mittelalterlichen Strafrecht für Tötungsverbrechen ist ungleich. In Brünn ist nach . 522 zu unterscheiden zwischen dem *mortificator*, *homicida* und

¹⁾ Über den Erbstreit in der Familie Schmalz i. u. S. 493.

spoliator. Als mortificator gilt der, „qui postquam alium occidit, res ab eo aufert“, „qui dormientem, in lecto quiescentem, in mensa comedentem, in balneo existentem interimit“, ferner der Wirt, der Fremde oder Mieter - - und umgekehrt - - tötet, um sie zu berauben. Überhaupt jeder, der mit Überlegung aus dem Hinterhalt tötet, ist mortificator. Für einen homicida wird der angesehen, „qui ex ira, ratione vindictae de vilipensione sumendae, vel ex contentione in taberna vel alibi facta cum alio pugnans ipsum interficit“; für einen spoliator, „qui sine occisione res tollit“ Dies wird unterschieden vom „reraup“ der als „spolium annexum“ des Mordes, mortificatio, gilt.¹⁾ Bei mortificatio ist es für die Beurteilung der Schwere der Tat wichtig, ob zwischen den Parteien Feindschaft bestand und Sehde angesagt war - - was eine große Rolle gespielt zu haben scheint - - denn dann fällt die Bestrafung milder aus, die Tat gilt nicht als Mord c. 526, es sind dann überhaupt alle näheren Umstände genau zu prüfen c. 527. So wird auch der, der „seinen verbannten“ Gegner tötet, nicht als Friedensbrecher bestraft c. 602. Dagegen ist selbst bei versuchtem Mord, ohne daß dieser Begriff näher erläutert würde, aber die eingehenden Schilderungen zeigen es - - wenn geheime Feindschaft bestand, die Strafe recht hart (Augenausstechen) c. 541. Unter den Fällen von Körperverletzungen zeichnet sich besonders c. 539 aus, weil hier neben der grausam verstümmelnden Tat noch die Gesinnung des Täters als erschwerend in Betracht gezogen wird. Ein Jugendlicher, sein Alter ist nicht angegeben, hatte die erbetene Braut vom Vater nicht bekommen. Als er sie danach auf einem Tanzboden traf, schnitt er ihr, „vesano vel magis diabolico ductus spiritu“ Nase und eine halbe Wange (maxilla) ab. Er tat es mit den Worten: „ex quo tu me ducere non vis, omnibus viris te faciam despectam!“ Solch niederträchtige Gesinnung wirkt strafschärfend, und er wird besonders grausam hingerichtet. Die Todesstrafe war hier nicht durch das Gesetz für diese Körperverletzung angedroht, die Schöffen urteilten ohne bestimmte Grundlage. Denn solche Körperverletzungen galten als vulnera

¹⁾ Don ahd. hrêo, Leiche; ursprünglich die Beraubung eines Leichnams, vgl. R. Hs, Das Strafrecht des deutsch. MA.s 2 (1935), 211.

puderosa, „vulgariter dicta schamwunden“ . 723, und wurden nach den iura originalia c. (8) - der Verweis in c. 723 auf . (9) ist falsch, gemeint ist c. (8) - mit Buße und Schadenser-ersatz belegt. Es war also neben der sehr schweren Verletzung ausschließlich das sonstige Verhalten des Täters, das zur Hinrichtung durch das Rad und vorheriges Pferdeschleifen führte.

Sehr hart ist die Strafe für eine Körperverletzung, die man sich absichtlich selbst beibringt, Selbstverstümmelung c. 270. Hier hatte ein Spieler alles Geld verloren, worauf er sich „instigante diabolo“ einen Finger abschnitt. Solch einen Menschen hält man für hoffnungslos, für einen der niemandem etwas Gutes will; er muß deshalb aus der Gemeinschaft ausgestoßen werden. Unter Hinweis auf die kirchenrechtliche Auffassung vom Selbstmord trifft den Täter bei Todesstrafe ewige Stadtverweisung.

Einen großen Raum nimmt die Heimsuchung, der Hausfriedensbruch ein cc. 395 ff. Sie gilt als ein besonders schweres Verbrechen c. 400, und man sieht aus diesen Bestimmungen, anderen mittelalterlichen Rechten entsprechend, wie hoch der Hausfriede eingeschätzt wurde. In c. 400 liegt die genaue Anweisung vor, in welcher Reihenfolge die Nachbarn zeugen sollen, ferner was als Wohnung anzusehen ist, und daß man die Heimsuchung mit Waffen abwehren darf. In c. 264 die Unterscheidung zwischen größerer und geringerer Heimsuchung. Zu den schweren Verbrechen zählen auch die Brandstiftungen cc. 383 ff., was bei der Bauart mittelalterlicher Städte begreiflich erscheint. Dabei ist die Branddrohung von großer Bedeutung. Das zeigt sehr eingehend und lebendig c. 383. Hier wird in dem Vorbericht ausführlich erzählt, wie nach einer durchgetrunkenen Nacht der Gast, den man vergeblich in allen Schenken gesucht hatte, schließlich zu seinem Wirt zurückkehrt, aber die Tür verschlossen findet. Er wird dann vom Hausknecht eingelassen, ist aber so betrunken, daß man mit ihm nichts mehr anfangen kann und der Knecht vorsichtshalber sein Geld in Verwahrung nimmt. Als er es ihm am Morgen zurückgibt, behauptet der Gast, bestohlen worden zu sein, was nach vielem Hin und Her - das erstreckt sich über eine lange Zeit - Anlaß zur Feindschaft mit dem Herrn führt. Nach Jahren werden dem Gastgeber Brandzeichen ans Haus gelegt: ein Zweig, verbranntes Holz, Asche; nach einiger Zeit an die

Tür ein Brandbrief geheftet, ein Drohbrief, der wörtlich in der ursprünglichen deutschen Sprache - mitgeteilt wird. Als der ehemalige Gast kurz darauf wieder nach Brünn kommt, setzt man ihn deshalb gefangen. Er aber beteuert seine Unschuld an dem Brief, dessen Drohung als ein sehr schweres Verbrechen gilt, er setzt zahllose Menschen in Bewegung, diese Unschuld zu beweisen, es wird eine große Sache daraus. Bürger und Geschworene anderer Orte, der Burggraf von Modricz, Ritter, sogar der Bischof von Olmütz mischen sich ein und stellen ihm ein gutes Leumundszeugnis aus. Es gibt viele Beratungen und Überlegungen, bis er schließlich zum Reinigungseid „per 7 testes idoneos“ zugelassen wird. - c. 384 zeigt ebenfalls Branddrohung mit nachfolgender Brandstiftung und der Flucht des Täters; c. 385 den sehr interessanten Fall von Brandstiftung ohne vorherige Drohung. Hier hatte beim ersten Brand der Eigentümer das Feuer gelöscht und die Schöffen um Rat gefragt, was er noch weiter tun könne. Sie rieten ihm, den vermutlichen Feind, der das Feuer angelegt habe, ausfindig zu machen und zu versöhnen. Aber er tut das nicht, und nun gehen bei dem zweiten Brand nicht nur sein Hof, sondern auch die Nachbarhäuser in Flammen auf. Dafür nehmen ihn seine Nachbarn in Anspruch mit der Begründung, er habe es unterlassen, beim ersten Brand nach dem Schuldigen zu suchen, um damit die weitere Gefahr abzuwenden. Aber, so entscheidet das Gericht, dazu war er nicht verpflichtet, denn der wahre Täter würde durch solche Nachforschungen durchaus nicht immer gefunden werden können. - c. 542 erzählt ausführlich von einer Urkundenfälschung, einer Sache, die offenbar großes Aufsehen erregt hatte. Es handelt sich dabei um einen städtischen, mit Siegeln versehenen Brief, der dem Auftrag entgegen, fälschlich angefertigt worden war.

Neben diesen einzelnen Verbrechen sind allgemeine Verbrechensmerkmale und -formen zwar zu sehen, aber irgendwelche Begriffsbestimmungen darüber gibt es kaum. Sahlrässigkeit erwähnt c. 374: wer auf verkehrsarmen Straßen mit dem Pfeil nach einem Vogel schießt oder nach ihm wirft und dabei einen Menschen tötet, hat weder Lebens- noch Leibesstrafen zu dulden, sondern muß den Schaden ersetzen. Kann ihm aber nachgewiesen werden, daß er den Menschen gesehen habe und durch Zuruf

vom Schießen abgehalten worden sei, trifft ihn Todesstrafe; genau so, wenn er es auf belebter Straße tut. Eine Bestimmung, die wörtlich dem Schwabenspiegel (W. 155) entnommen ist. Geschieht sonst bei erlaubten Handlungen, z. B. bei dem Stellmacher oder Fleischhacker, einem dritten ein Schaden, so muß er ersetzt werden, aber gerichtliche Buße ist nicht zu zahlen c. 243. Diese Bestimmung stammt wahrscheinlich aus dem kanonischen Recht.¹⁾ Der Begriff der Notwehr ist durchaus bekannt, meist mit dem deutschen Ausdruck oder mit „vim vi repellere“ bezeichnet cc. 367, 470; sie wird mit dem Unschuldbeweis als gleichwertig behandelt cc. 369, 470, 691, 728.

Einige Male wird die Frage der Zurechnungsfähigkeit gestreift. So die fehlende geistige Reife bei dem jugendlichen Apfeldieb in . 318 mit dem Hinweis, daß bei solchen Sachen immer aufs Alter zu achten sei. Für Jugendliche unter 14 Jahren gibt es danach weder Strafe noch Buße und Schadensersatz, sondern es sollen Erziehungsmaßnahmen, Rute, durch die Eltern angewandt werden. Da vom vollendeten 14. Jahr die Unterscheidungsfähigkeit des Menschen einsetzt, ist von dann an für Vergehen Buße zu zahlen und der Schaden zu ersetzen. Störung der Geistestätigkeit durch Trunkenheit ist, wie überall in den mittelalterlichen Rechten²⁾ auch in Brunn kein Strafausschließungsgrund. So nicht bei Mord und Diebstahl c. 324 a. E., oder bei Körperverletzungen, die in diesem Zustand begangen werden . 243. In diesem Fall wird sehr anschaulich geschildert, wie ein Betrunkener mit gezogenem Schwert auf dem Markt herumrennt, Steine auf die Erde wirft und dabei eine vorübergehende Frau verlegt. Vor Gericht beruft er sich auf seine Betrunkenheit, die seine Willensfreiheit ausgeschlossen habe. Das nützt ihm aber nichts, er muß der Frau und dem Richter Genüge leisten. In der Begründung heißt es, er habe unerlaubte Dinge getan, womit deutlich das ungebührliche Umherlaufen in Trunkenheit gemeint ist; im Gegensatz zu den erlaubten Handlungen der Handwerker (s. o.). Sehr nachdrücklich ist von der Zurechnungsfähigkeit in c. 536 die Rede, merkbar im Zusammenhang mit dem

¹⁾ R. His a. a. O. . (1920), 100; A. Löffler, Schuldformen des Strafrechts (1895) S. 139.

²⁾ R. His a. a. O. 1, 68.

römischen Recht; in einem sehr eingehend erörterten Fall von Kindesmord (s. u.), der den Schöffen wegen der Bestrafung schweres Kopfzerbrechen macht. In solchen Fällen müsse vor allen Entscheidungen geprüft werden, ob der Täter vor, während und nach der Tat bei seinen Sinnen gewesen sei. Stellen Ärzte und Juristen das Gegenteil fest, dann läge keine Schuld vor.

Versuch eines Mordes zeigen z. B. cc. 242, 541, 525; Versuch eines Kindesverkaufs . 537, was sich aber nur aus den Umständen ergibt, ein Begriff wird nirgends erläutert. Beihilfe, „vollaist“ gibt es nach der Begriffsbestimmung in c. 725 nur bei „homicidia vel invasiones domus, furta et spolia et mortificationes et alia delicta gravia istis consimilia“: s. a. cc. 709, 272 Abs. 11, 382. Einen Fall der Anstiftung enthält . 525, eine strafrechtlich nicht ganz einfach zu entwirrende Sache, denn es liegt versuchter Mord, vollendete Beraubung, Anstiftung zum Raubmord vor. Diese wird hier bezeichnet mit „felschlich ver-roten“ „tradidit“ d. h. sie ist ein selbständiges Verbrechen geworden, bei dem der Täter das Opfer einem anderen in die Hände spielt.¹⁾

Im Strafverfahren ist an wenigen Stellen als Beweismittel die Folter erwähnt cc. 432 (S. 202 M.), 525; vor allem in c. 717, einem Fall, der besonders eingehend und als schwierig geschildert wird. Hierin ist nämlich die Folter nicht vom Gericht angeordnet worden, sondern von dem Vater des Bestohlenen gegenüber seinem verdächtigen Knecht. Den Vater trifft Strafe, weil er ohne richterliche Erlaubnis gehandelt hat. Als Beweismittel gilt nicht mehr der gerichtliche Zweikampf c. 27, ja sogar sein Anbieten als Beweismittel wird mit Buße belegt c. 28.²⁾ Er war gegen Ende des 14. Jh.s aus dem ordentlichen Gerichtsverfahren verschwunden.³⁾ Sachverständigengutachten eines Arztes, die Wundschau bei Körperverletzungen behandelt c. 729, wo der Arzt im Gegensatz zu den Schöffen zu viele strafwürdige Verletzungen festgestellt hatte, beide nach eingehender Besichtigung. Da die Auffassungen über „leem“ hier so auseinandergehen, wird bestimmt, daß die Aussagen der Ärzte allein nicht zur Ver-

¹⁾ Ebda. S. 145; 2, 31.

²⁾ Berichtigung s. im Anhang.

³⁾ H. Fehr, Der Zweikampf (1908) S. 14f.

urteilung ausreichen können, die Schöffen seien immer verpflichtet, sich selbst durch Augenschein zu überzeugen und nach eigener Einsicht zu entscheiden. Einige Male wird erwähnt, wie die Beschuldigten mit den Merkzeichen ihres Verbrechens um den Hals vor Gericht erscheinen, in c. 306 nicht nur bei handhafter Tat mit dem gestohlenen Gut; in c. 389 der Brandstifter mit Asche und Reisern. D. h. hier wird umgekehrt angeordnet, wie zu verfahren sei, wenn der Beschuldigte ohne diese Zeichen vor Gericht gestellt wurde. Wegen ein und derselben Straftat darf nicht zweimal Klage erhoben werden (c. 389 Abs. 3, 4, auch nicht zweimal gestraft werden c. 38 „sicut enim Deus, qui est iudex justissimus, non punit bis in idem ipsum, sic iudex temporalis tenetur facere suo modo“ Hier war der Verbrecher entflohen, was ihm nicht als besondere strafbare Handlung angerechnet wird.

Von den Strafarten seien nur die hauptsächlichsten erwähnt: Enthaupten, Hängen, Lebendigbegraben, Verbrennen, Rädern, verstümmelnde Leibesstrafen, Freiheitsstrafen, Stadtverweisung, Vermögensverlust, Geldbußen; Schärfung der Todesstrafen durch Pferdeschleifen, Behängen mit Ketten, was eindringlich in c. 525 erwähnt wird. Das muß ein aufsehenerregender Fall gewesen sein, der sich um die Mitte des 14. Jh.s zugetragen hat.¹⁾ Denn er wird in großer Breite erzählt, Vorgeschichte, Urteil, Hinrichtung und die Auseinandersetzung über das Vermögen des Hingerichteten, des „untrew bozbiht Stephel von Tracht“ wie das deutsche Urteil beginnt. Zweifelhaft erschien den Schöffen in c. 536, welche Strafe eine Kindesmörderin zu erdulden habe. Es blieb hier freilich bei theoretischen Auseinandersetzungen, denn die Täterin lebt nicht mehr, sie war zugleich mit dem Kind, das sie in den Fluß geworfen hatte, zugrunde gegangen. Völlig klar sieht man den Verlauf zwar nicht, weil der Text uneben ist. Aber zum ewigen Gedächtnis soll für künftige Fälle alles aufgezeichnet werden, und daraus läßt sich manches schließen. Die Schöffen streiten heftig um eine angemessene Sühne für ein solches Verbrechen und spalten sich darüber in 3 Parteien. Die eine lehnt jede Bestrafung ab, weil das Kind eine Sache der

¹⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 349.

Mutter sei und sie darüber nach Belieben verfügen könne; die andere will alles dem geistlichen Gericht überweisen, weil die Tötung von Abkömmlingen, wie Ehesachen, dahin gehöre; die dritte fordert schärfste Bestrafung, weil eine solche Handlung verwerflicher sei als ein gewöhnlicher Mord, sie verlangt Kreuzigung, eine Strafe des römischen Rechts, dem deutschen unbekannt. Zu einer Entscheidung darüber kommt es nicht, es folgen lange Erläuterungen zu der letzten Ansicht, die alle aus dem römischen Recht stammen.¹⁾ Zum Schluß wird hier noch auf Abtreibung hingewiesen; je nachdem sie vor oder nach dem 40. Tag geschieht, steht darauf Verbannung oder Strafe für Mord nach dem Gesetz Moses. Einschränkend setzt jedoch der Schreiber oder die Schöffen noch hinzu: wenn hierzulande diese Strafe nicht gebräuchlich sei, solle nach den folgenden cc. (c. 537 eine Frau, die ihr Kind verkauft; c. 538 die ihren Mann tötet) verfahren werden.

Verzicht auf Bestrafung oder auf Klage, d. h. die Sühne, „amicabilis compositio“ nach c. 373, wird öfter erwähnt. So kann z. B. ein Mord durch Pilgerfahrt und fromme Werke gesühnt werden c. 38 a. E.; nach c. 376 durch Pilgerfahrt ins heilige Land. Eine Pilgerfahrt nach Aachen erwähnt c. 341, ohne daß sie erkennbar im Zusammenhang mit Straftaten stünde. Solche Sühnefahrten kommen während des ganzen MA.s vor; und wenn sie auch ursprünglich eine rein kirchliche Einrichtung waren, drangen sie doch auch allmählich in die weltliche Rechtspflege ein.²⁾ Von Verzeihung ganz allgemein spricht c. 609. Aber ein solcher Verzicht des Verletzten, mag er auch nach göttlichem Recht dazu verpflichtet sein, bindet nicht ohne weiteres das Gericht, der Verletzte hat dem Gericht seinen Klaganspruch abzutreten und es kann dann mit dem Täter nach eigenem Ermessen verfahren.

5. Aber es ist nicht nur der Rechtsgehalt, der das Brünner Schb. so reizvoll macht. Es bietet darüber hinaus noch eine Fülle von Mitteilungen, oft nur Andeutungen, aus denen man sich gut eine Vorstellung des damaligen kulturellen Lebens machen

¹⁾ M. Bořaček a. a. O. S. 28.

²⁾ Schmitz, Sühnewallfahrten im MA. (1910) S. 26, 47f.

kann. Und es ist gewiß keine Übertreibung gewesen, wenn einmal die rechtliche Bedeutung durch Markgraf Johann Heinrich 1350 hervorgehoben wurde, als er sagte, es lebten dort eine Menge Weiser und ohne Brunn seien die anderen Städte des Landes wie ohne Kopf; wenn zum anderen Innozenz VI. in einer Bulle 1356 Brunn eine „volkreiche, wohlhabende und ausgezeichnete Stadt“ nennt.¹⁾ Einige Hinweise mögen genügen.

So erfährt man z. B. von . 208 an ziemlich viel über die Bauart der Stadt: Anordnungen über Bauplätze, Bepflanzung, Zwischenräume zwischen den Häusern, ihre Höhe, Tiefe, Wände, Licht, Küchen, Abortgruben. Mit dem eignen Haus darf dem Nachbar nicht geschadet werden . 215 a. C., und Form und Zustand alter Gebäude ist zu bewahren. Man hat durchaus den Eindruck einer Ackerbürgerstadt. Denn mag auch viel von Handel und Gewerbe, von Geldverkehr die Rede sein, so sieht man doch deutlich, wie die Bürger Acker und Grundstücke haben und die Landwirtschaft eine große Rolle spielt.²⁾ In . 479 werden die Ackermaße und andere Ackerbestimmungen zwar für auswärtige Bauern aufgeschrieben, sie gelten aber doch ebenso für Brunn. Außer Ackerland haben die Bürger auch Weinberge c. 478, die seit 1333 in Urkunden und im Stadtbuch zahlreich vorkommen. Sie liegen am Spielberg und der nächsten Umgebung, aber auch an anderen, entfernteren Orten.³⁾ Beziehungen der Bürger bestehen ferner zu Bergwerken, d. h. Kohlenbergwerken c. 479, Gold-, Silber-, Eisen-, Bleigruben c. 478⁴⁾, dabei ist dann vom Neubürgerrecht an solchen Orten die Rede.

Es gab eine sehr verschiedenartige und in Zechen, Innungen zusammengefaßte Handwerks- und Kaufmannschaft, wovon in den Lösungsbüchern der Stadt allein 77 einzelne Berufszweige aufgezählt werden.⁵⁾ Eine Spezialisierung, wie man sie vielfach in den mittelalterlichen Gewerbebetrieben feststellen kann.⁶⁾ Am

¹⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 145.

²⁾ Ebda. S. 325.

³⁾ Ebda. S. 217. 325.

⁴⁾ S. a. A. Зыча, Das böhmische Bergrecht d. M.A.s : (1900), 148 Anm. 29.

⁵⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 219 ff.

⁶⁾ H. Jecht, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterl. Städte; Diertelj.schr. f. Soz. u. Wirtsch.Gesch. 19 (1926), 79.

meisten werden natürlich im Schb. die umfangreichsten Gewerbe erwähnt, so die Bäcker, Fleischhauer, Schneider cc. 409, 239, 240, häufig im Zusammenhang mit Mißbräuchen, die bei ihnen eingegriffen sind, so besonders c. 477 (davon unten). Seit dem 13. bis 14. Jh. ist der Aufstieg der Zünfte bemerkbar, und ihr Einfluß auf das mittelalterliche städtische Leben tritt immer stärker hervor.¹⁾ Im Brünner Schb. sieht man über ihre Organisation wenig, nur in cc. 239, 240, 409 ist von den Zechenmeistern die Rede, auch von einer Art Ausschuß, der den Rat mit überwacht, sich aber nicht in dessen Geschäfte mischen darf. Sowie die Zünfte mächtiger wurden, gab es Schwierigkeiten mit der Stadtgewalt, vor allem dem Stadtrat oder Schöffenkollegium, und gerade diese Kämpfe spiegeln sich deutlich und eindrucksvoll in c. 477. Man erfährt dabei nicht, ob die Gegensätze zwischen Patriziat und der von der Stadtregierung ausgeschlossenen Klassen — sei es nun Begleiterscheinung oder Ursache dieser Kämpfe²⁾ — hier eine Rolle gespielt haben. Sondern man sieht nur die Verbote der Innungen, die wiederholt werden, weil sie offenbar gar nichts nützten, und man sieht weiter die Vorwürfe, die den Innungen gemacht worden sind. Schon von König Wenzel II. wurden in Brünn die Innungen 13. III. 1292 verboten³⁾, darauf spielt c. 477 anfangs an. Daraus geht hervor, daß das Verbot keinen Erfolg hatte, die Zechen weiter bestanden, die behaupteten Mißstände ebenfalls. Da sucht erneut Kaiser Karl IV. durchzugreifen zu einer Zeit, als er, wie es heißt „in minoribus constitutus“, die Markgrafschaft Mähren regierte, also zwischen Ende 1333 bis 1347 (49); wahrscheinlich zu Anfang seiner Regierung, wie der Brief ergibt. Er hatte bereits in anderen mährischen Städten die Innungen verboten und will dies nun auch für Brünn durchgeführt haben. Damit betraut er den Burggrafen des Spielbergs, Conrad von Ditis, der aber seine Vollmacht an Richter und Ge-

¹⁾ R. Kößlsche, Allgem. Wirtschaftsgesch. d. M.A.s (1924) S. 578, bes. S. 588; E. Wege, Die Zünfte als Träger wirtschaftlicher Kollektivmaßnahmen (Diss. Halle 1930), mit eingeh. Literaturnachweisen; R. Schröder a. a. O. S. 698 ff.

²⁾ R. Schröder a. a. O. S. 695.

³⁾ Boczek, Cod. Dipl. Moraviae 4 Nr. 303 S. 387; B. Bretholz a. a. O. S. 225.

schworene Brünns weitergibt. D. h., er überläßt jede fernere Regelung gerade denen, gegen die wenigstens nach ihrer Meinung sich die Innungen gerichtet hatten. Der Brief, in dem Karl IV. diesen Auftrag erteilt, ist zwar im Original nicht mehr vorhanden¹⁾, trotzdem ist der Wortlaut in c. 477 vollständig erhalten, so wie ihn der Schreiber wahrscheinlich im Stadtarchiv vorgefunden hatte; es scheint eine ganz genaue Abschrift zu sein.²⁾

Damit aber für die Zukunft bekannt sei, weswegen so scharf vorgegangen werden soll, folgt nun von dem Schöffn oder dem Schreiber mitgeteilt eine Aufzählung aller Mißbräuche: Die Zechen hätten ihre Monopolstellung dazu benutzt, um den Kunden nicht eher frische Ware zu liefern, als bis die alte verbraucht sei; sie hätten hohe Eintrittsgelder in die Zechen verlangt,

¹⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 226 Anm. 1; im Cod. Dipl. Moraviae 6 Nr. 1549 S. 344 ist nur ein unzureichender Vermerk des Herausgebers darüber enthalten, ohne daß Brunn genannt würde, sondern nur der Hinweis, daß dies aus dem Znaimer Stadtbuch ausgezogen sei; d. i. die Znaimer Bearbeitung des Brünner Rechts.

²⁾ Da der Brief bisher außer im Schb. noch nicht veröffentlicht worden ist*), das Schb. aber nicht jedem zugänglich sein wird, lasse ich ihn hier folgen:

„Karolus, domini nostri regis Bohemiae primogenitus Marchio Moraviae, dilecto fideli suo Conrado de Vithis, Burggravio in Spilberk, salutem cum plenitudine omnis boni. Constituti nuper in Moravia, relatione fide dignorum quamplurimorum tam in Olomuczensibus quam Snoymensibus civitatibus manifeste comperimus, quod, cum statuta, quae carnifices et pistores et alii civitatum nostrae terrae Moraviae mechanicae artis operarii odiose inter se facere consueverunt, communitatibus civitatum ipsarum plurimum sint damnosa, propter quod in dictis civitatibus statuta huiusmodi (s. Anhang) sustinere diutius non valentes in Olomiez et Snoyma ea cassavimus et fecimus in antea ea non committi, et volebamus id ipsum Brunnae procurare, si in hoc negotiorum prolixitas nos non impedivisset. Committimus igitur tibi et seriose mandamus quatenus, ne statuta talia inter mechanicos Brunenses deinceps fiant, vel etiam observentur, quod quia (s. Anhang) prope civitates nostras circumcirca infra unius miliaris spatium non habeantur, de cetero studeas auctoritate nostra intercipere cum effectu contra rebelles tibi in hac parte seriusius, prout necesse fuerit, procedendo.“

*) Bisher nicht festzustellen, gleichlautend d. Antwort von Srl. Dr. Hüttebräuer.

auch von Lehrlingen, oder Einheirat; sie hätten Handwerker, die ihrer Zechе nicht angehörten, an der Ausübung ihres Gewerbes gehindert; ebenso den Zuzug von Gehilfen; ja sogar Verbrechen wirft man ihnen vor, was freilich etwas einschränkend und vorsichtig unter „communitер dicitur“ mitgeteilt wird: wenn ein Handwerker, Neubürger sich der Zechе nicht fügen wolle und deshalb von einem Zechenmitglied umgebracht würde, solle vom Zechengeld jede Strafe und Buße für den Täter bezahlt werden! Und dann behaupteten sie auch noch, wie entrüstet der Schreiber hinzufügt, sie kämen nur um ihres Seelenheils willen zusammen! Ob dies Verbot sehr wirksam gewesen ist, erscheint zweifelhaft, denn bereits 1352 erläßt Markgraf Johann ein neues.¹⁾

Eine große Rolle hat der Tuchhandel gespielt, wie aus den besonderen Tuchsatzungen von 1328 (Röbller S. 404) hervorgeht. Vor allem der Handel mit Glandern, wovon alle bedeutenden Städte angeführt werden. Im Schb. ist der Handel nach Brüssel erwähnt c. 683; in c. 639 ganz allgemein Geschäftsverkehr mit Krafau.

Vorschriften über Maße und Gewichte zeigt c. 257 ff. Steingewichte c. 259; Gewichtpfund für Pfeffer und Safran; Marktpfund; Lot für Gold, Edelsteine und Perlen c. 272 Abs. 10. Für Geld gehen die Bezeichnungen sehr durcheinander; Berechnungen bieten cc. 258, 367, 595.²⁾

Großen Einfluß auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zustände mittelalterlicher Städte übten Seuchen aus, vor allen die Pest, die um die Mitte des 14. Jh.s über Europa hereinbrach und auch überall in Mähren zwischen 1349 bis 1356, besonders heftig 1351 herrschte.³⁾ Markgraf Johann erließ deshalb am 1. XI. 1351 für 4 Jahre Steuerfreiheit zugunsten derjenigen, „die sich in der von der Pest entvölkerten Stadt (Brünn) nieder-

¹⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 118.

²⁾ Röbller a. a. O. S. XCVIII; Bretholz a. a. O. S. 266; S. Friedensburg, Münzfunde u. Geldgeschichte der Einzelstaaten des M.A.s u. d. Neuzeit (1926) S. 84; A. Luschin v. Ebengreuth, Münzgeschichtl. Vorstudien, Arch. f. österr. Geschichte 47 (1871), 245; K. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. 2 (1901), 394.

³⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 359.

lassen“.¹⁾ Im Schb. ist mehrfach von der Pest, pestilentia, die Rede, vor allem bei der Erbfolge. Es wird berichtet, daß ganze Familien sterben, oder nur Frauen übrigbleiben, oder die Seuche gilt als bemerkenswerter Zeitpunkt, zu dem Rechtshandlungen vorgenommen worden sind.²⁾

Wenn auch im allgemeinen im Schb. Personen und Verhältnisse zwar sehr lebendig und greifbar sind, so spielen sie doch meist als einzelne - auf das Ganze gesehen - keine bemerkenswerte Rolle. Jedenfalls ergibt sich das aus dem Schb. nicht unmittelbar, und man könnte so etwas nur in Verbindung mit anderen städtischen Quellen feststellen. Nur von wenigen, abgesehen von solchen, die ihres Standes, ihrer Stellung wegen ausgezeichnet sind, kann man sehen, was sie innerhalb der Stadtgemeinde bedeuten. Dazu gehört vor allem die Familie Schmalz, deren Name wiederholt vorkommt.³⁾ Der Vater, Johannes, gehört mit zur Stadtverwaltung - was sich aus anderen Quellen ergibt - und ist ein sehr angesehener Mann gewesen, ebenso sein Sohn Peter. Der mißratene Sohn der Familie ist Jacob, von dessen Schulden und Verschwendungssucht im Schb. erzählt wird. Er reist in der Welt herum, geht nach Prag, Wien, macht dort und in Brünn Schulden, und man erfährt von ihm, wenn seine Gläubiger ihn gerichtlich belangen. Das ist vermutlich noch am wenigsten geschehen; wie oft solche Dinge außergerichtlich beigelegt wurden, wie oft der Vater hat einspringen müssen, der Bruder, der nur einmal erwähnt wird, erfährt man nicht. Man sieht aber das schlechte Verhältnis der Familie zu diesem Sohn in c. 663. Danach war Jacob vom Vater enterbt worden, aber „*pietate motus paterna*“, vermacht Johannes ihm und seinen Kindern in seinem letzten Testament doch noch etwas Vermögen. Darüber bricht in der Familie großer Streit aus, der mit allen Einzelheiten erzählt wird. In c. 511 ist der Name Schmalz nicht erwähnt, aber man weiß, daß es sich um den Ehestreit der unglücklichen Tochter des Peter, Katharina, handelt; um eine Ehescheidung, die damals, 1353, großes Aufsehen erregte. Dies

¹⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 118.

²⁾ cc. 330/31, 339, 341/42, 344/45, 351, 353/54, 360.

³⁾ cc. 128, 167, 295, 591, 663, 511; B. Bretholz a. a. O. S. 111, 127, 333, 380, 339.

ist heute noch lehrreich, weil hier deutsches, römisches und kanonisches Recht neben- und ineinanderfließen.¹⁾

Ich habe hier aus der Fülle des Stoffes nur einen knappen Ausschnitt gegeben. Er sollte weiter nichts als einen Einblick in das reiche und vielfarbige Rechtsleben gewinnen lassen, wie es sich im Brünner Schb. spiegelt. Reizvoll nicht allein wegen der unmittelbaren Anschaulichkeit dieses Buches, sondern vor allem weil es sich hier trotz dem Beginn fremdrechtlicher Einflüsse um eine bedeutende Quelle deutschen Rechts handelt.

Anhang

Zu den wichtigsten Fehlern der Röhlerschen Ausgabe möchte ich einige Berichtigungen vorschlagen. Da das Brünner Stadtarchiv aus den nicht verleihbaren Hss. Photographieen einiger besonders fehlerhafter Stellen nicht schickte, war ich mit dem Vergleich auf den hiesigen Druck angewiesen. Ein endgültiges Urteil wird man also erst abgeben können, wenn die Brünner Hss. in gereinigtem Text vorliegen. Bis das geschieht, wird noch längere Zeit vergehen und die alte Ausgabe muß weiter benutzt werden. Deshalb sollen folgende Berichtigungen zum besseren Verständnis der oft schwer oder mißverständlichen Stellen dienen. Es kann nur eine Auswahl aus den über 200 verglichenen Stellen sein, wovon die wichtigsten mit folgende zu sein scheinen:

.. 4 (S. 5, §. 13 v. o.): *curribus affuerunt. Et quaeritur, cum eundo (viam), quam reus sibi indicavit, rebus suis, quas ad XX marcas extimat, per theloniatorem sit privatus, utrum tale testimonium reus debeat pati et per consequens actori damnum suum refundere, ut promisit.*

c. 27: *Ex duello etiam, quod actor (non ist zu streichen, da sinnlos) praetendit, non est praesumendum, quod justam ducat causam.*

c. 28: *Et est iste reus tamen leniter (nicht leviter) pro tanto emendandus, quia super gratiam (nicht gravem) excessum suum confessus fuerit. (Bekennnis auf Gnade hin mildert die Strafe, was dem Anfang des c. entspricht.)*

.. 57: (S. 31, §. 5 v. o.): *contra eum probatum fuisset (nicht fuisse). (§. 8 v. o.) cogitantes (nicht cogitationes).*

c. 59: c) *primus eum (nicht cum) obtineat.*

.. 63 (enthält viele Fehler und bleibt sonst völlig unverständlich): *Salarium et pretium advocatorum, scriptorum et aliorum officialium,*

¹⁾ Näheres s. G. Schubart-Sikentscher a. a. O. S. 191; Dieselbe, Eine Ehescheidung im 14. Jh., „D. Frau“ 1936 Heft 6, S. 327.

actori et reo deservientium (Druck: deservendum), consideratis causarum tractatibus, difficultatibus et quantum ad finalem decisionem pro tractationibus partium facultatibus et officialium eorundem praecipue sollicitudinibus ceterisque consideratis, sunt secundum iuratorum conscientiam moderanda. Sic

.. 82 (3. 10 v. u.): fine (nicht sine) debito.

.. 95a (S. 49 3. 7 v. o.): Secundo arma praedicta ad proprium iudicem villae vel (nicht et) ad iudicem de Chr.

.. 107: Accidit apud nos in oppido nostro, quod ante curiam civitatis (nicht dotis) plebano nostro a quodam homine arrestabatur de iustitia una caballa. Statt civitatis steht bei Rößler dotis. Das entspricht zwar dem Stuchsfchen Druck, ist aber hier sinnlos. Denn es wird deutlich gesagt, daß der Streitfall vor einem weltlichen Gericht verhandelt wird. Das zeigt der Anfang, das zeigt weiter der Verlauf, in dem der beklagte plebanus die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts forum saeculare bestrittet, und für sich das geistliche Gericht - forum spirituale - fordert. Nur um diese Frage handelt es sich in dem c. Am Anfang muß also das weltliche Gericht gestanden haben, und zwar in einer Kürzung. Das Schb. spricht sonst immer von iudicium civitatis; von iudicium saeculare nur bei Gegenüberstellung mit iudicium spirituale; demnach würde auch der Sprachgebrauch civitatis rechtfertigen. Abgefürzt ergibt sich civtis, woraus bei undeutlicher Schreibung allerdings dotis gelesen werden könnte. Der Ausdruck dos kommt im Schb. allein im Ehegüterrecht vor, von einer curia dotis ist aber dort nirgends die Rede. Ebenjowenig in Verbindung mit Streitigkeiten, die vors geistliche Gericht gehören, wozu eine curia dotis, dos-Pfründe, gerechnet werden könnte. Etwas derartiges wird an keiner Stelle erwähnt. Dies hier anzunehmen wäre widersinnig, denn der beklagte plebanus will ja gerade vor das geistliche Gericht, dessen Zuständigkeit würde er nicht bestritten. Er steht aber vor dem Stadtgericht und das lehnt er ab. Aus allen diesen Gründen muß curia civitatis gestanden haben.

.. 118 (3. 4 v. u.): ita, quod villani (nicht villa, es sind Menschen gemeint) invitis eorum dominis

.. 150 (S. 79 3. 7 v. o.): verba, nullum effectum, cum absente reo ea protulit, sunt sortita. (Rößler protulerit, sicut sunt sortita.)

.. 151 (3. 5 v. u.): Item quidquid inter (fehlte) emptorem et venditorem

.. 153 (3. 13 v. u.): inevitabili domum vel hereditatem (nicht super domo vel hereditate), quam habet

.. 167 (3. 7 v. o.): supervenerunt Pragenses (fehlte, d. s. die Gläubiger) et dictum civem convenientes

.. 175 (3. 1 v. u.): pro debitis adminus (nicht missus) debeat vincere.

c. 181 (S. 91 §. 8 v. o.): . in quibus depositarius (non iſt zu ſtreichen) tenetur casu fortuito.

.. 264 (§. 16 v. u.): Alia autem est invasio domus minor (nicht maior, da ſie im Gegenſatz zu der vorhergehenden maior geſtellt wird).

. 272/273: ſind in der Reihenfolge der Abſätze und im Verhältnis zu einander unklar. Im Druck ſind ſie ein zuſammenhängender Abſchnitt. Dort folgt auf (c. 272 S. 126) „LXXII parvos solvet“ (c. 273 Abſ. 2) „Item aliae emendae . . infra de poenis.“ Darauf folgt im Dr. ein kleiner nicht ganz verſtändlicher Abſchnitt, der aber nur Verweiſungen enthält. Minor invasio domus (= c. 273 Abſ. 1 beſchließt den ganzen Fall) exigentiam mediante.

.. 280: iſt durcheinander. R. hat die Texte verſchiedener Hſſ. unausgeglichene nebeneinander geſtellt. Der Druck ergibt: Postquam Heinricus Conrado domum suam pro centum marcis vendidisset et denarium, qui vulgariter goezphennig dicitur, qui omnem contractum fori ratificat, venditionis testimonium ab eo recepisset, et Conradus stabula et . (§. 2 v. u.) inveniri, utrum Conrado aedificia rupta . . deberet. Ad quod Conradus praescripto cum pecunia refarcire (ſtatt resarcire).

.. 283 (S. 130): Item emphi (sic) graece, melioratio dicitur latine

.. 285 Abſ. 2: Cum servo (Röſler ſervum) dominus rem vendere jusserit, si alii (nicht alius) vendiderit

.. 302 (S. 139): fehlen Textteile. Es iſt zu ergänzen: Item, si quis furi scienter scalam concesserit, quod per murum vel fenestram ad furandum in domum alicuius scandat, vel ostium vel fenestram sibi aperuit, vel qui in platea custodit, ne iudex et boni homines furem in actu rapiant. Vel faber, qui scienter

.. 347: Hier ſind Text und Interpunktion nicht in Ordnung: Unde ad probandam legitimam filiationem prodest confessio parentum, si sunt. Sin autem (nicht: parentum, puta, si sunt servi) sufficit ad probandum confessio vicinorum et (fehlte) veterum. Erſt ſo gibt es einen Sinn; ſi sunt servi war völlig unverſtändlich. Es handelt ſich hier um Ehelichkeit und Erbfähigkeit der Kinder aus einer Putativehe. Der Beweis darüber muß von den Eltern geführt werden; d. h. der gute Glaube, ſich für legitim verheiratet gehalten zu haben, iſt von ihnen zu beweifen. Leben ſie nicht mehr, genügt darüber das Zeugnis der Nachbarn oder alter Leute. Einen anderen Sinn kann dieſe Stelle nicht haben; von Sklavenehe oder ähnlichem iſt hier keine Rede, etwas derartiges kommt im Schb. nicht vor. Ich vermutete zunächſt einen Schreibfehler und kam deſhalb zu der ſinngemäßen Ergänzung nur eines Wortes si sunt mortui¹⁾ ſtatt servi; nach dem Dr. löſt ſich der Fehler im gleichen Sinn.

¹⁾ G. Schubart-Sifentſcher, Eherecht S. 83.

. 394: Interdici (non iſt zu ſtreichen) potest pro debitis debitor mortuus. (S. 180) in possessores (nicht possessiones) autem bonorum eiusdem mortui . . von Leges volunt bis Schluß befindet ſich nicht im Dr.; dieſer Abſchnitt enthält nach m. A. 2 Fehler: extra domum non portetur vel ecclesiasticae sepulturae (nicht sculpturae) non tradetur; und sacrae leges poenas (nicht quas) gravissimas statuerunt.

. 457 (S. 212 §. 6 v. o.): Si tamen formam iuramenti bene (nicht non) servavit

. 477 (S. 218 §. 21 v. u.): . inter se facere consueverunt (Röſſler consueverint) . propter quod in dictis civitatibus statuta huiusmodi (nicht homini, was hier ſinnlos iſt, es ſteht die Kürzung hmoi da!) (§. 14 v. u.) . vel etiam observentur, quod quia (nicht quam) prope civitatis

. 478 (S. 220 Schluß): iustitia consuetudinaria nos (nicht non) excusat

. 482 (§. 4 v. u.): quod Andreas Tuchmacher, concivis vester (nicht noster) . . (S. 225 §. 2 v. o.) . Martam unacum rebus suis (fehlte) .

. 512 (§. 11 v. u.): velut otiosis tabernariis Dr. und Röſſler haben occisis, das gibt aber keinen Sinn, ſondern man ſieht aus der Zuſammenſtellung mit Trincern und Spielern, daß es ſich dabei um etwas ähnliches handelt, otiosa vita wie c. 196 ſagt. Vermutlich hat undeutlich ociosis geſtanden, woraus ſich der Fehler leicht erklären ließe.¹⁾

. 517 (S. 239 §. 2 v. o.): tradere nimis tardat (nicht tradat). Im Dr. ſteht tardere nimis das iſt aber ein Druckfehler.

. 524: fehlt der Anfang. Es iſt zu ergänzen: De mortificatione, quantum ad probationem et citationem. Quamvis mortificator semel citetur et continuo proscribatur, tamen hoc est intellegendum facta per actorem, probatione legitima, videlicet praemissis iuramentis calumniae .²⁾

. 528 Abſ. 1 (§. 14 v. u.): opilionem habere potest (fehlte) .

. 528 Abſ. 3 (S. 246): Tamen si statim, facta impulsione, et dominus pecoris, assumptis duobus probis viris, et de pecore perditio inculpaverit (nicht impulsaverit).

. 572 Abſ. 4: Item in causa iudicati quam jure domini possideri (nicht possidere) consueverunt. Si autem caliditate condemnati emtor inveniri (nicht invenire) non potest, tunc auctoritate principis dominium creditori (fehlte) adiici solet.

¹⁾ G. Schubart = Sifentſcher, Eheredht S. 170.

²⁾ S. o. S. 459.

c. 585 (3. 21 v. u.): Cum (nicht cui) Nicolaus juratus (3. 19 v. u.): utrum per (nicht pro) hoc (S. 271 3. 11 v. o.): vel quia vivit vita communi relinquens (nicht relinquentes) vitam privatam

„. 597: dixit eidem (hospiti ist zu streichen, gemeint ist: der Wirt sagt das ff. zu dem Fremden: spero, quamdiu usw. .).

„. 600 (3. 15 v. u.): Unde dictum fuit etiam praescripto (nicht proscripto) latori Hier liegt ein sachlicher Fehler vor, der proscriptus ist Prozeßgegner des Überbringers, nicht dieselbe Person.

c. 610 Abs. 3 (S. 279 Schluß): nec vertitur in eo publica utilitas, renuntiari (nicht pronuntiari) potest.

„. 620 (3. 7 v. u.): cognitionem et promissionem (nicht permissionem) negavit.

„. 675: Jurati, qui personaliter . . interfuerunt, adhuc, de his (fehlte), quae a suis audiunt coniuratis (die Umstellung ist so zu machen; das ergibt sich aus der Überschrift; das dazwischenliegende coram quibus . facta sunt“ ist vermutlich eine Glosse, die an die verkehrte Stelle geraten ist).

Nachtrag

Als sich diese Arbeit im Druck befand, wurde von der Wiener Nationalbibliothek der Cod. lat. 7684 hierher geschickt. Bei der Durchsicht stellte sich heraus, daß er nicht identisch ist mit der von Rößler S. XLIII angegebenen Hs., wie bisher angenommen worden war.

Ich hoffe, künftig Genaueres über die Wiener Hss. mitteilen zu können.